



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2015 - 2016

# **AUSZUG**

## **AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“**

**DER TAGUNG VOM**

11. November 2015





## INHALTSVERZEICHNIS

|                                                                                           |           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>P8_TA-PROV(2015)0393</b> .....                                                         | <b>5</b>  |
| INTEROPERABILITÄTSLÖSUNGEN ALS MITTEL ZUR MODERNISIERUNG DES ÖFFENTLICHEN<br>SEKTORS ***I |           |
| <b>P8_TA-PROV(2015)0395</b> .....                                                         | <b>63</b> |
| REFORM DES WAHLRECHTS DER EU                                                              |           |





---

## ANGENOMMENE TEXTE

*Vorläufige Ausgabe*

---

### P8\_TA-PROV(2015)0393

#### **Interoperabilitätslösungen als Mittel zur Modernisierung des öffentlichen Sektors \*\*\*I**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2015 über den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Programms über Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (ISA<sup>2</sup>) – Interoperabilität als Mittel zur Modernisierung des öffentlichen Sektors (COM(2014)0367 – C8-0037/2014 – 2014/0185(COD))**

#### **(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2014)0367),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 172 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0037/2014),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 15. Oktober 2014<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 12. Februar 2015<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 23. September 2015 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

---

<sup>1</sup> ABl. C 12 vom 15.1.2015, S. 99.

<sup>2</sup> ABl. C 140 vom 28.4.2015, S. 47.

- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0225/2015),
  1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 11. November 2015 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses (EU) 2015/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Programms über Interoperabilitätslösungen *und gemeinsame Rahmen* für europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (*Programm ISA<sup>2</sup>*) als Mittel zur Modernisierung des öffentlichen Sektors**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 172,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>3</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>4</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>5</sup>,

---

<sup>3</sup> ABl. C 12 vom 15.1.2015, S. 99.

<sup>4</sup> ABl. C 140 vom 28.4.2015, S. 47.

<sup>5</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 11. November 2015.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In einer Reihe von Ministererklärungen (in Manchester am 24. November 2005, Lissabon am 19. September 2007, Malmö am 18. November 2009 und Granada am 19. April 2010) forderten die Minister die Kommission auf, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten dadurch zu erleichtern, dass grenz- und sektorenübergreifende Interoperabilitätslösungen verwirklicht werden, die effizientere und sicherere öffentliche Dienstleistungen ermöglichen. Außerdem haben die Mitgliedstaaten anerkannt, dass bessere öffentliche Dienstleistungen mit geringerem Ressourcenaufwand erbracht werden müssen und dass das Potenzial elektronischer Behördendienste durch die Förderung einer Kultur der Zusammenarbeit und durch die Verbesserung der Interoperabilitätsbedingungen in europäischen öffentlichen Verwaltungen gesteigert werden kann.
- (2) In ihrer Mitteilung vom 19. Mai 2010 mit dem Titel „Eine Digitale Agenda für Europa“ (DAE), einer der Leitinitiativen der Strategie Europa 2020, hob die Kommission hervor, dass Interoperabilität für die bestmögliche Ausschöpfung des sozialen und wirtschaftlichen Potenzials der Informations- und Kommunikationstechnologie (im Folgenden "IKT") unentbehrlich ist und dass die Digitale Agenda folglich nur dann voll zum Tragen kommen kann, wenn die Interoperabilität gesichert ist.

- (3) In ihrer Mitteilung vom 16. Dezember 2010 mit dem Titel „Interoperabilisierung europäischer öffentlicher Dienste“ stellte die Kommission die Europäische Interoperabilitätsstrategie (EIS) und den Europäischen Interoperabilitätsrahmen (im Folgenden "EIF") vor.
- (4) **■ Die Interoperabilität *fördert* die erfolgreiche Durchführung der Politik, *bietet ein beträchtliches Potenzial für die Überwindung elektronischer Schranken an den Grenzen und trägt zur Schaffung neuer oder zur Konsolidierung sich entwickelnder gemeinsamer öffentlicher Dienstleistungen auf Unionsebene bei.*** Insbesondere in den in den folgenden Erwägungsgründen beschriebenen Politikbereichen ist Interoperabilität für eine wirksame und effiziente Umsetzung unentbehrlich:
- (5) Auf dem Gebiet des Binnenmarkts verpflichtet die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>6</sup> die Mitgliedstaaten, Dienstleistern die staatenübergreifende elektronische Abwicklung aller zum Erbringen einer Dienstleistung außerhalb ihres Niederlassungsmitgliedstaates notwendigen Verfahren und Formalitäten zu ermöglichen.

---

<sup>6</sup> Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

- (6) Auf dem Gebiet des Unternehmensrechts schreibt die Richtlinie 2012/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>7</sup> vor, dass die Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregister der Mitgliedstaaten über eine zentrale Plattform interoperabel sein müssen. Die Verknüpfung der Unternehmensregister wird dafür sorgen, dass ein staatenübergreifender Informationsaustausch zwischen Registern möglich ist, und wird Unternehmen und Bürgern den Zugang zu Daten über Unternehmen auf Unionsebene erleichtern, wodurch sich die Rechtssicherheit in Bezug auf das Geschäftsumfeld in der Union verbessert.
- (7) Auf dem Gebiet der Umwelt sieht die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>8</sup> vor, dass gemeinsame Durchführungsvorschriften mit technischen Regelungen für die Interoperabilität erlassen werden müssen. Insbesondere schreibt die Richtlinie vor, dass nationale Infrastrukturen angepasst werden müssen, um sicherzustellen, dass Geodaten und zugehörige Dienste interoperabel sind und grenzüberschreitend innerhalb der Union genutzt werden können.

---

<sup>7</sup> Richtlinie 2012/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 zur Änderung der Richtlinie 89/666/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2005/56/EG und 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern (**ABl. L 156 vom 16.6.2012, S. 1**).

<sup>8</sup> Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1).

- (8) Auf dem Gebiet Justiz und Inneres ist eine erweiterte Interoperabilität zwischen europäischen Datenbanken die Grundlage für das Visa-Informationssystem<sup>9</sup>, das Schengener Informationssystem der zweiten Generation<sup>10</sup>, das europäische Dactyloskopiesystem<sup>11</sup> und das europäische e-Justiz-Portal<sup>12</sup>. Ferner nahm der Rat am 24. September 2012 Schlussfolgerungen an, in denen er zur Einführung eines „European Legislation Identifier“ aufforderte und die Notwendigkeit einer interoperablen Suche nach Rechtsinformationen, die in nationalen Amts- und Gesetzesblättern veröffentlicht werden, und des Austauschs solcher Informationen unter Nutzung eindeutiger Kennzeichner und strukturierter Metadaten betonte. ***Die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und dem durch diesen Beschluss geschaffenen Programm könnte Synergien entstehen lassen, die für die Verwirklichung der Ziele beider Seiten vorteilhaft wären.***

---

<sup>9</sup> Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

<sup>10</sup> Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4).

<sup>11</sup> Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens (ABl. L 316 vom 15.12.2000, S. 1).

<sup>12</sup> <https://e-justice.europa.eu>.

- (9) *Durch die Interoperabilität in kommunalen, nationalen und europäischen öffentlichen Verwaltungen lassen sich die Ziele, die das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 29. März 2012 zu dem Thema „Bericht über die Unionsbürgerschaft 2010 – Weniger Hindernisse für die Ausübung von Unionsbürgerrechten“ dargelegt hat, leichter erreichen.*
- (10) Beim Betrieb transeuropäischer IKT-Systeme, die sich über alle Mitgliedstaaten erstrecken, und bei der Unterstützung interoperabler Geschäftsprozesse, die durch die Programme „Fiscalis 2013“ und „Zoll 2013“ gefördert werden, hat sich Interoperabilität als wesentlicher Erfolgsfaktor bei Zoll, Steuern und Verbrauchsteuern erwiesen. Diese Programme werden von der Kommission und nationalen Behörden umgesetzt bzw. betrieben. Im Rahmen der Programme „Fiscalis 2013“ und „Zoll 2013“ geschaffene Lösungen stehen zur gemeinsamen Nutzung und zur Weiterverwendung in anderen Politikbereichen zur Verfügung. *Außerdem wurden die Mitgliedstaaten und die Kommission in den Schlussfolgerungen des Rates vom 26. Mai 2014 zur Reform zur Steuerung der EU-Zollunion dazu aufgefordert, eine Strategie zugunsten gemeinsam gesteuerter und betriebener IT-Systeme auf allen mit dem Zoll zusammenhängenden Gebieten auszuarbeiten.*

- (11) Auf dem Gebiet der Gesundheit gibt die Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>13</sup> einen Rahmen zur Erleichterung des Zugangs zu einer sicheren und hochwertigen grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung vor. Durch jene Richtlinie wird insbesondere das „Netzwerk für elektronische Gesundheitsdienste“ eingerichtet, um das Problem der Interoperabilität elektronischer Gesundheitssysteme anzugehen. Das Netzwerk kann Leitlinien für einen gemeinsamen Mindestdatensatz von Daten aufstellen, der grenzüberschreitend bei ungeplanten Behandlungen oder im Notfall übermittelt oder für elektronische Verschreibungsdienste genutzt werden kann.
- (12) Auf dem Gebiet der europäischen Fonds schreibt Artikel 122 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>14</sup> vor, dass der gesamte Informationsaustausch zwischen Begünstigten und einer Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde, Prüfbehörde und den zwischengeschalteten Stellen über elektronische Datenaustauschsysteme erfolgt. Diese Systeme sollen die Interoperabilität mit nationalen Rahmen und Unionsrahmen verbessern und ermöglichen, dass die Empfänger alle erforderlichen Informationen nur einmal einreichen müssen.

---

<sup>13</sup> Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 45).

<sup>14</sup> Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

- (13) Auf dem Gebiet der Informationen des öffentlichen Sektors wird in der Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>15</sup> betont, dass öffentliche Stellen, soweit möglich und sinnvoll, Dokumente in offenen, maschinenlesbaren Formaten und zusammen mit den zugehörigen Metadaten in höchstmöglicher Präzision und Granularität in einem Format zugänglich machen, das Interoperabilität, Weiterverwendung und Zugänglichkeit sicherstellt.
- (14) Auf dem Gebiet der elektronischen **Identifizierung** ■ errichtet die Verordnung (EU) **Nr. 910/2014** des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>16</sup> einen Interoperabilitätsrahmen *für die Interoperabilität der nationalen elektronischen Identifizierungssysteme..*

---

<sup>15</sup> Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 175 vom 27.6.2013, S. 1).

<sup>16</sup> Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

- (15) Auf dem Gebiet der IKT-Normung wird in der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>17</sup> die Interoperabilität als wesentliches Ergebnis der Normung bezeichnet.
- (16) Auf dem Gebiet der Forschung und Innovation wird in der Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Rahmenprogramm Horizont 2020<sup>18</sup> ausdrücklich darauf verwiesen, dass interoperable Lösungen und Normen im IKT-Bereich die Voraussetzungen für Partnerschaften der Industrie auf Unionsebene schaffen. Die Zusammenarbeit im Rahmen gemeinsamer, offener Technologieplattformen mit Spillover- und Hebeleffekten wird es unterschiedlichsten Akteuren ermöglichen, neue Entwicklungen zu nutzen und weitere Innovationen zu schaffen.

---

<sup>17</sup> Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

<sup>18</sup> Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014–2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

- (17) Im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge werden durch die Richtlinien 2014/23/EU<sup>19</sup>, 2014/24/EU<sup>20</sup> und 2014/25/EU<sup>21</sup>, des Europäischen Parlaments und des Rates die Mitgliedstaaten zur Einführung der elektronischen Auftragsvergabe verpflichtet. Gemäß diesen Richtlinien müssen die für die elektronische Übermittlung zu verwendenden Instrumente und Vorrichtungen und ihre technischen Merkmale mit den allgemein verbreiteten Erzeugnissen der IKT interoperabel sein. Außerdem sieht die Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>22</sup> die Entwicklung einer europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen vor, um die Interoperabilität zwischen Systemen der elektronischen Rechnungsstellung in der gesamten Union herbeizuführen.
- (18) *Daher kommt es darauf an, dass politische Maßnahmen, die sich auf Interoperabilität und ihre möglichen Nutzungen beziehen, auf Unionsebene in möglichst wirkungsvoller und den Endnutzern entgegenkommender Weise koordiniert werden. Um die Fragmentierung der Interoperabilitätslandschaft in der Union zu beseitigen, sollte ein gemeinsames Verständnis der Interoperabilität in der Union und ein ganzheitlicher Ansatz zu Interoperabilitätslösungen gefördert werden.*

---

<sup>19</sup> Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).

<sup>20</sup> Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

<sup>21</sup> Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Auftragsvergabe in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung und Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

<sup>22</sup> Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (ABl. L 133 vom 6.5.2014, S. 1).

- (19) Interoperabilität ist auch ein grundlegendes Element der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>23</sup> im Bereich der Breitband-Infrastrukturen und -Dienste geschaffen wurde. In der **Verordnung (EU) Nr. 283/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates**<sup>24</sup> über Leitlinien für transeuropäische Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur werden Interoperabilität, Verbund, Nachhaltigkeit bei Aufbau, Betrieb und Modernisierung der Infrastruktur für transeuropäische digitale Dienste und deren Koordinierung auf europäischer Ebene ausdrücklich als **eine Gruppe der operativen Prioritäten** der CEF genannt. **Insbesondere werden in der Verordnung (EU) Nr. 283/2014 sogenannte Bausteine vorgesehen, wie elektronische Identifizierung, elektronische Bereitstellung von Dokumenten und automatische Übersetzung, die die staatenübergreifende Interoperabilität begünstigen sollen.**

---

<sup>23</sup> Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129).

<sup>24</sup> Verordnung (EU) Nr. 283/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über Leitlinien für transeuropäische Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1336/97/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 14).

- (20) Auf politischer Ebene hat der Rat wiederholt zu einer noch umfassenderen Interoperabilität in Europa und zu ständigen Bemühungen um die Modernisierung der europäischen öffentlichen Verwaltungen aufgefordert. ■ Am 24. und 25. Oktober 2013 nahm der Europäische Rat Schlussfolgerungen an, in denen er betonte, dass die Modernisierung der öffentlichen Verwaltungen fortgesetzt werden sollte, indem interoperabilitätsabhängige Dienste wie elektronische Behördendienste, elektronische Gesundheitsdienste, elektronische Rechnungsstellung und elektronische Auftragsvergabe rasch eingeführt werden. ***Das Engagement der Mitgliedstaaten trägt wesentlich zur Sicherstellung der raschen Einführung einer von Interoperabilität gekennzeichneten „E-Gesellschaft“ in der Union und der Beteiligung der öffentlichen Verwaltungen an der Förderung der Nutzung von Online-Verfahren bei. Zusätzlich kann es erforderlich sein, mit der Unterstützung der Mitgliedstaaten die europäischen öffentlichen Verwaltungen anzupassen, um eine effektivere, vereinfachte und benutzerfreundliche elektronische Verwaltung aufzubauen. Effiziente, online zugängliche öffentliche Dienstleistungen sind für die Förderung des Vertrauens von Unternehmen und Bürgern in digitale Dienste von entscheidender Bedeutung.***

- (21) Eine Betrachtung der Interoperabilität lediglich unter dem Aspekt einzelner Sektoren birgt die Gefahr, dass auf nationaler oder sektoraler Ebene unterschiedliche oder miteinander nicht kompatible Lösungen eingeführt und dadurch neue elektronische Schranken geschaffen werden, die ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts und der damit verbundenen Freiheiten verhindern und die Offenheit der Märkte und den Wettbewerb auf ihnen sowie die Erbringung von Diensten von allgemeinem Interesse für Unternehmen und Bürger beeinträchtigen. Um diese Gefahr einzudämmen, sollten die Mitgliedstaaten und die Union größere gemeinsame Anstrengungen unternehmen, durch die Marktfragmentierung verhindert wird. **Sie sollten** bei der Durchführung von Rechtsvorschriften für grenz- oder sektorenübergreifende Interoperabilität sorgen, gleichzeitig aber auch Verwaltungslasten und -kosten verringern und **die Effizienz verbessern** und sie sollten vereinbarte IKT-Lösungen fördern sowie für angemessene Steuerung sorgen.
- (22) *Bei der Schaffung, der Verbesserung oder der praktischen Anwendung gemeinsamer Lösungen sollten alle Initiativen, soweit zweckmäßig, auf der gemeinsamen Nutzung von Erfahrungen und Lösungen sowie dem Austausch und der Förderung bewährter Verfahren und der technologischen Neutralität und Anpassbarkeit aufbauen bzw. davon begleitet sein; zugleich sind die Grundsätze der Sicherheit, des Schutzes der Privatsphäre und des Schutzes persönlicher Daten durchweg einzuhalten. In diesem Zusammenhang sollten die Einhaltung des EIF und die Offenheit von Spezifikationen und Normen begünstigt werden.*

- (23) Mehrere aufeinanderfolgende Programme waren darauf gerichtet, eine abgestimmte Entwicklung und Durchführung allgemeiner und sektoraler Interoperabilitätsstrategien, Rechtsrahmen, Leitlinien, Dienste und Instrumente sicherzustellen, um die Anforderungen der unionsweiten Maßnahmen zu erfüllen; dazu zählen: i) das Programm für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen (1999–2004), (im Folgenden "IDA-Programm"), eingerichtet durch die Entscheidung Nr. 1719/1999/EG<sup>25</sup> und den Beschluss Nr. 1720/1999/EG<sup>26</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates, ii) das Programm für die interoperable Erbringung europaweiter elektronischer Behördendienste (eGovernment-Dienste) für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (2005–2009) (im Folgenden "IDABC-Programme"), eingerichtet durch den Beschluss Nr. 2004/387/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>27</sup>, und iii) das Programm für Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen (2010–2015) (im Folgenden "ISA-Programm"), eingerichtet durch den Beschluss Nr. 922/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>28</sup>. ***Das durch diesen Beschluss geschaffene Programm sollte auf den mit diesen Programmen gesammelten Erfahrungen aufbauen.***

---

<sup>25</sup> Entscheidung 1719/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über Leitlinien einschließlich der Festlegung von Projekten von gemeinsamem Interesse für transeuropäische Netze zum elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA) (ABl. L 203 vom 3.8.1999, S. 1).

<sup>26</sup> Beschluss Nr. 1720/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über Aktionen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Interoperabilität transeuropäischer Netze für den elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen und des Zugangs zu diesen Netzen (IDA) (ABl. L 203 vom 3.8.1999, S. 9).

<sup>27</sup> Beschluss 2004/387/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die interoperable Erbringung europaweiter elektronischer Behördendienste (eGovernment-Dienste) für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (IDABC) (ABl. L 144 vom 30.4.2004, S. 62).

<sup>28</sup> Beschluss Nr. 922/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen (ISA) (ABl. L 260 vom 3.10.2009, S. 20).

- (24) Die im Rahmen der Programme IDA, IDABC und ISA durchgeführten Tätigkeiten sind ein wichtiger Beitrag zur Herbeiführung der Interoperabilität im elektronischen Informationsaustausch zwischen den europäischen öffentlichen Verwaltungen. In seiner EntschlieÙung vom 20. April 2012 zur Vorreiterrolle des eGovernment für einen wettbewerbsgeprägten Binnenmarkt für digitale Dienste würdigte das Europäische Parlament den Beitrag des Programms ISA und seine übergreifende Rolle bei der Festlegung und Unterstützung der Einführung von Interoperabilitätslösungen und Rahmen für europäische öffentliche Verwaltungen, bei der Erzielung von Synergien und der Förderung der Wiederverwendung von Lösungen und bei der Umsetzung ihrer Interoperabilitätsanforderungen in Spezifikationen und Normen für digitale Dienste.
- (25) Die Geltungsdauer des Beschlusses 922/2009/EG endet am 31. Dezember 2015. Ein neues Programm über Interoperabilitätslösungen und gemeinsame Rahmen für europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (im Folgenden "Programm ISA<sup>2</sup>") ist deshalb erforderlich, um ein ganzheitliches Konzept **für die Interoperabilität zu entwickeln, weiterzuverfolgen und zu fördern und so in der Union die Fragmentierung in der Interoperabilitätslandschaft zu beseitigen und elektronische Schranken zu verhindern, eine effiziente und wirkungsvolle grenz- oder sektorenübergreifende elektronische Interaktion zwischen europäischen öffentlichen Verwaltungen untereinander einerseits und zwischen diesen Verwaltungen und Bürgern und Unternehmen andererseits zu erleichtern, Interoperabilitätslösungen, die die Durchführung der Politik und der Tätigkeiten der Union unterstützen, zu ermitteln, zu schaffen und praktisch anzuwenden sowie die Weiterverwendung von Interoperabilitätslösungen durch europäische öffentliche Verwaltungen zu erleichtern.**

- (26) *Neben europäischen öffentlichen Verwaltungen sind auch Bürger und Unternehmen dadurch, dass sie die von den öffentlichen Verwaltungen bereitgestellte elektronische öffentliche Dienstleistungen in Anspruch nehmen, Endnutzer von Interoperabilitätslösungen. Der Grundsatz der Nutzerorientierung findet vor allem auf die Endnutzer von Interoperabilitätslösungen Anwendung. Der Unternehmensbegriff sollte so verstanden werden, dass aufgrund ihres wertvollen Beitrags zur Wirtschaft der Union insbesondere auch kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden "KMU") sowie Kleinstunternehmen eingeschlossen sind.*
- (27) Die im Rahmen des Programms ISA<sup>2</sup> ausgearbeiteten oder angewandten **gemeinsamen Rahmen und** Lösungen sollten nach Möglichkeit eine Interoperabilitätslandschaft formen, die die Interaktion zwischen europäischen öffentlichen Verwaltungen, Unternehmen und Bürgern fördert sowie grenz- oder sektorenübergreifende Interoperabilität sicherstellt, fördert und ermöglicht.
- (28) *Es sollte möglich sein, die Maßnahmen im Rahmen des Programms ISA<sup>2</sup> nach einem iterativen Verfahren durchzuführen.*

- (29) *Da immer mehr öffentliche Dienstleistungen „standardmäßig digital“ werden ("digital by default"), ist es wichtig, möglichst viel Effizienz bei den öffentlichen Ausgaben für IKT-Lösungen zu erreichen. Diese Effizienz sollte dadurch gefördert werden, dass die Bereitstellung solcher Dienstleistungen frühzeitig geplant wird und, soweit möglich, Lösungen gemeinsam genutzt und weiterverwendet werden, damit die öffentlichen Ausgaben möglichst großen Nutzen bringen. Das Programm ISA<sup>2</sup> sollte zu diesem Ziel beitragen.*
- (30) *Die Interoperabilität und die im Rahmen des Programms ISA<sup>2</sup> ausgearbeiteten und angewandten Lösungen tragen wesentlich dazu bei, das Potenzial der eGovernment-Dienste und der e-Demokratie in vollem Umfang auszuschöpfen, indem sie die Einrichtung von zentralen Anlaufstellen und die Bereitstellung durchgehender und transparenter öffentlicher Dienstleistungen erleichtern, woraus sich ein geringerer Verwaltungsaufwand und gesenkte Kosten ergeben.*
- (31) Auch Unternehmen und Bürger sollten als Endnutzer von gemeinsamen, weiterverwendbaren und interoperablen Front-Office-Dienstleistungen profitieren, die aus einer besseren Integration der Verfahren und des Datenaustauschs zwischen verwaltungsinternen Prozessen der europäischen öffentlichen Verwaltungen resultieren.

- (32) *Die Union sollte bei ihrem gesamten Handeln den Grundsatz der Gleichbehandlung achten. Unionsbürger sollten von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union gleich behandelt werden. Die Union sollte den Erfordernissen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung Rechnung tragen. In diesem Sinn sollte die Zugänglichkeit für alle in die Ausarbeitung der auf die Interoperabilität von öffentlichen Dienstleistungen in der gesamten Union bezogenen Strategien einfließen, wobei die am stärksten benachteiligten Bürger und die am dünnsten besiedelten Gebiete berücksichtigt werden sollten, um die digitale Kluft und die Ausgrenzung zu bekämpfen, wie es das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 20. April 2012 zu dem Thema „Vorreiterrolle des eGovernment für einen wettbewerbsgeprägten Binnenmarkt für digitale Dienste“ gefordert hat. Die Einführung elektronischer öffentlicher Dienstleistungen durch europäische öffentliche Verwaltungen erfordert einen Ansatz der Inklusivität („eInclusive“), bei dem, soweit notwendig, technische Unterstützung und Fortbildung bereitgestellt wird, um die Unterschiede bei der Heranziehung von IKT-Lösungen zu reduzieren, und bei dem die Vielfalt der Zugangswege – und auch die Beibehaltung traditioneller Zugangswege, wenn sie sinnvoll ist – zur Geltung kommen.*
- (33) *Interoperabilitätslösungen im Rahmen des Programms ISA<sup>2</sup> sollten unter Beachtung des Rechtes der Endnutzer entwickelt werden, Informationen und Inhalte abzurufen und zu verbreiten, Anwendungen und Dienstleistungen zu nutzen und bereitzustellen und Endgeräte eigener Wahl zu verwenden, und zwar unabhängig vom Standort des Endnutzers oder des Anbieters sowie des Ortes, der Herkunft und des Bestimmungsorts der Informationen, Inhalte, Anwendungen oder Dienstleistungen und über den eigenen Internetzugang, wie in der Verordnung (EU) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>29\*</sup> vorgesehen.*

---

<sup>29</sup> *Verordnung ... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L ...).*

*\* ABl.: Bitte die Nummer und Amtsblattfundstelle von Dokument ST 10788/2015 einfügen.*

- (34) Das Programm ISA<sup>2</sup> sollte als Instrument für die Modernisierung *der europäischen öffentlichen Verwaltungen* dienen. *Durch die Modernisierung der europäischen öffentlichen Verwaltungen und die Verbesserung ihrer Interoperabilität wird wesentlich zur Vollendung des digitalen Binnenmarkts beigetragen, wodurch die Bürger uneingeschränkt von den interoperablen elektronischen Dienstleistungen, einschließlich der elektronischen Behördendienste und der elektronischen Gesundheitsdienste, profitieren, wobei die Beseitigung von Hemmnissen, wie etwa nicht vernetzten elektronischen Dienstleistungen, Vorrang haben sollte. Mangelnde Interoperabilität beeinträchtigt oftmals die Schaffung durchgehender digitaler Dienste und die Einrichtung zentraler Anlaufstellen für Unternehmen und Bürger.*
- (35) Interoperabilität ist direkt mit der Verwendung von *offenen Spezifikationen und Normen* verbunden und davon abhängig. Das Programm ISA<sup>2</sup> sollte die teilweise oder vollständige Normung bestehender Interoperabilitätslösungen begünstigen und gegebenenfalls unterstützen. Eine derartige Normung sollte in Abstimmung mit anderen Normungstätigkeiten auf Unionsebene sowie in Zusammenarbeit mit den europäischen Normungsorganisationen und mit anderen internationalen Normungsorganisationen geschehen.

- (36) *Indem sie für Interoperabilität sorgen, werden die europäischen öffentlichen Verwaltungen offen und flexibel genug bleiben, um sich fortzuentwickeln, und neuen Herausforderungen und neuen Aufgabengebieten Rechnung tragen können. Interoperabilität ist eine Voraussetzung dafür, einseitige technische Festlegungen zu vermeiden; sie ermöglicht die technische Fortentwicklung und begünstigt Innovationen. Durch Entwicklung von Interoperabilitätslösungen und gemeinsamen Rahmen sollte das Programm ISA<sup>2</sup> zur Interoperabilität zwischen den europäischen öffentlichen Verwaltungen beitragen, wobei die Technologieneutralität gewahrt bleiben sollte, um einseitige technische Festlegungen zu vermeiden und verstärkt Wettbewerb und Innovationstätigkeit möglich zu machen, was die weltweite Wettbewerbsfähigkeit der Union erhöhen wird.*
- (37) Die Modernisierung der öffentlichen Verwaltungen ist eine der wichtigsten Prioritäten im Hinblick auf die Verwirklichung der Strategie Europa 2020 **und des digitalen Binnenmarkts**. In diesem Zusammenhang belegen die von der Kommission in den Jahren 2011, 2012 und 2013 veröffentlichten Jahreswachstumsberichte, dass sich die Qualität der europäischen öffentlichen Verwaltungen direkt auf das wirtschaftliche Umfeld auswirkt und daher ein entscheidender Faktor ist, wenn es um die Förderung von Produktivität, Wettbewerbsfähigkeit, **wirtschaftlicher Zusammenarbeit**, Wachstum **und Beschäftigung** geht. Dies kommt auch in den länderspezifischen Empfehlungen deutlich zum Ausdruck, in denen konkrete Maßnahmen zur Reformierung der öffentlichen Verwaltungen angemahnt werden.

- (38) Die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 enthält ein thematisches Ziel „Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung“. In diesem Zusammenhang sollte das Programm ISA<sup>2</sup> mit ***andere Initiativen, die zur Modernisierung der europäischen öffentlichen Verwaltungen beitragen, besonders in Bezug auf Arbeiten im Bereich Interoperabilität***, koordiniert werden und Synergien mit ihnen anstreben.
- (39) Die Interoperabilität europäischer öffentlicher Verwaltungen betrifft alle Verwaltungsebenen: von der Unionsebene über die nationale und regionale bis zur lokalen Ebene. Deshalb ist es wichtig, dass ***das Programm ISA<sup>2</sup> möglichst viele Beteiligte hat und*** dass die Lösungen ihren jeweiligen Anforderungen wie auch den Bedürfnissen der Bürger und Unternehmen, soweit relevant, gerecht werden.
- (40) Nationale, ***regionale und lokale*** Verwaltungen können in ihren Bemühungen durch besondere Instrumente im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds unterstützt werden, ***vor allem der Teil des institutionellen Kapazitätsaufbaus, der gegebenenfalls die Fortbildung des Personals europäischer öffentlicher Verwaltungen einschließt***. Durch eine enge Zusammenarbeit im Rahmen des Programms ISA<sup>2</sup> sollten die von solchen Instrumenten erhofften Vorteile maximiert werden, indem dafür gesorgt wird, dass die geförderten Projekte die unionsweit geltenden Interoperabilitätsrahmen und -spezifikationen wie den EIF einhalten.

- (41) In diesem Beschluss wird für die Gesamtlaufzeit des Programms ISA<sup>2</sup> eine Finanzausstattung festgesetzt, die für das Europäische Parlament und den Rat im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne der Nummer 17 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung<sup>30</sup> bildet.
- (42) Geprüft werden sollte auch die Möglichkeit, Heranführungsmittel zur Erleichterung der Teilnahme von Bewerberländern am Programm ISA<sup>2</sup> zu nutzen und die so bereitgestellten Lösungen in diesen Ländern zu übernehmen und weiter umzusetzen.

---

<sup>30</sup> ABL. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

- (43) Das Programm ISA<sup>2</sup> sollte einen Beitrag zur Durchführung etwaiger Folgeinitiativen im Zusammenhang mit der Strategie Europa 2020 und der DAE leisten. Um Doppelarbeit zu vermeiden, sollte das Programm ISA<sup>2</sup> anderen Unionsprogrammen ***und -initiativen*** auf dem Gebiet der IKT-Lösungen, -Dienste und -Infrastrukturen Rechnung tragen, insbesondere der CEF, dem Programm Horizont 2020 ***sowie dem in der Mitteilung der Kommission vom 15. Dezember 2010 festgelegten eGovernment-Aktionsplan 2011–2015. Die Kommission sollte die genannten Maßnahmen koordinieren, wenn sie das Programm ISA<sup>2</sup> durchführt und wenn sie künftige Initiativen plant, die sich auf Interoperabilität auswirken. Im Interesse der Rationalisierung sollte bei der Planung der Sitzungen des ISA<sup>2</sup>-Programmausschusses so weit wie möglich die Terminplanung für Sitzungen im Zusammenhang mit anderen einschlägigen Unionsinitiativen und -programmen berücksichtigt werden.***

- (44) *Die Grundsätze und Bestimmungen des Unionsrechts, die den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und den freien Verkehr solcher Daten betreffen, insbesondere die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>31</sup>, die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>32</sup> und die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>33</sup>, sollten auf die im Programm ISA<sup>2</sup> vorgesehenen Lösungen Anwendung finden, die die Verarbeitung personenbezogener Daten mit sich bringen. Dementsprechend sollten durch diese Lösungen angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen für die Einhaltung der Datenschutzanforderungen des Unionsrechts eingeführt werden. Insbesondere sollten personenbezogene Daten grundsätzlich nur dann verarbeitet werden, wenn sie zweckentsprechend und relevant sind und nicht über den Zweck, zu dem sie erhoben werden, hinausgehen. Bei der Entwicklung und Einrichtung von Interoperabilitätslösungen sollten die Auswirkungen auf den Schutz personenbezogener Daten gebührend berücksichtigt werden.*

---

<sup>31</sup> *Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).*

<sup>32</sup> *Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).*

<sup>33</sup> *Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).*

- (45) *Bei der Bewertung des Programms ISA<sup>2</sup> sollte die Kommission besonders darauf achten, ob sich die erarbeiteten und eingeführten Lösungen im Sinn der Modernisierung des öffentlichen Sektors und der besseren Befriedigung der Bedürfnisse von Unternehmen und Bürgern positiv oder negativ auswirken, beispielsweise durch Verringerung von Verwaltungslasten und Kosten und durch Stärkung der gesamten Verflechtung zwischen öffentlichen Verwaltungen einerseits und zwischen diesen und Unternehmen und Bürgern andererseits.*
- (46) *Die Beschaffung externer Dienstleistungen für das Programm ISA<sup>2</sup>, soweit sie erforderlich ist, unterliegt der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>34</sup> sowie den Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU.*
- (47) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieses Beschlusses sicherzustellen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse **im Hinblick auf die Annahme eines fortlaufenden Arbeitsprogramms** übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>35</sup> ausgeübt werden.
- (48) Die Kommission sollte sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen, wenn dies im Zusammenhang mit dem aufgestellten fortlaufenden Arbeitsprogramm in hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit, **beispielsweise bei drohendem Ausfall von Diensten**, zwingend erforderlich ist.

---

<sup>34</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

<sup>35</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.12.2011, S. 13).

- (49) Ziele dieses Beschlusses ***sind die Entwicklung, Weiterverfolgung und Förderung eines ganzheitlichen Konzepts für die Interoperabilität***, die Erleichterung einer effizienten und wirkungsvollen grenz- und sektorenübergreifenden elektronischen Interaktion zwischen europäischen öffentlichen Verwaltungen einerseits und zwischen diesen und Unternehmen und Bürgern andererseits ***zum Zweck der Ermittlung, der Schaffung und der praktischen Anwendung von Interoperabilitätslösungen***, die die Durchführung der Politik und der Tätigkeiten der Union unterstützen, ***sowie die Erleichterung der Weiterverwendung von Interoperabilitätslösungen durch europäische öffentliche Verwaltungen***. Da ***diese Ziele*** von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden ***können***, weil die Koordinierungsfunktion auf europäischer Ebene nur schwer und zu hohen Kosten auf der Ebene der Mitgliedstaaten von diesen selbst einzurichten wäre, und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union in Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht dieser Beschluss nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus –

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

## Artikel 1

### Gegenstand und Ziele

(1) Mit diesem Beschluss wird für den Zeitraum vom Jahr 2016 bis zum Jahr 2020 ein Programm über Interoperabilitätslösungen **und gemeinsame Rahmen** für europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (nachstehend „Programm ISA<sup>2</sup>“) eingerichtet.

**Die Ziele des Programms ISA<sup>2</sup> sind:**

- a) **die Entwicklung, Weiterverfolgung und Förderung eines ganzheitlichen Konzepts für die Interoperabilität in der Union, um die Fragmentierung der Interoperabilitätslandschaft in der Union zu beseitigen;**
- b) die Erleichterung einer effizienten und wirkungsvollen grenz- und sektorenübergreifenden elektronischen Interaktion zwischen europäischen öffentlichen Verwaltungen einerseits und zwischen diesen und Unternehmen und Bürgern andererseits **sowie Beiträge zur Schaffung leistungsfähigerer, vereinfachter und nutzerfreundlicher elektronischer Behördendienste auf der nationalen, der regionalen und der lokalen Ebene der öffentlichen Verwaltung;**
- c) **die Ermittlung, die Schaffung und die praktische Anwendung von Interoperabilitätslösungen,** die der Durchführung der Politik und der Tätigkeiten der Union dienen;

- d) die Erleichterung der Weiterverwendung von Interoperabilitätslösungen durch die europäische öffentliche Verwaltungen.*

*In dem Programm ISA<sup>2</sup> werden gesamtgesellschaftliche, wirtschaftliche und andere Aspekte der Interoperabilität sowie die Besonderheiten von KMU und Kleinstunternehmen berücksichtigt, um die Interaktion zwischen europäischen öffentlichen Verwaltungen einerseits und zwischen diesen und Unternehmen und Bürgern andererseits zu verbessern.*

**I**

*(2) Das Programm ISA<sup>2</sup> dient dazu, mithilfe des EIF und dessen Umsetzung in den Verwaltungen der Mitgliedstaaten eine gemeinsame Auffassung der Interoperabilität herbeizuführen. Die Kommission überwacht die Umsetzung mithilfe des Programms ISA<sup>2</sup>.*

**I**

*(3) Das Programm ISA<sup>2</sup> ist der Nachfolger des Programms ISA und soll die Tätigkeiten jenes Programms konsolidieren, fördern und ausweiten.*

## Artikel 2

### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Beschlusses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Interoperabilität“ ist die Fähigkeit verschiedener und unterschiedlicher Organisationen zur Interaktion zum beiderseitigen Nutzen und im Interesse gemeinsamer Ziele; dies schließt den Austausch von Informationen und Wissen zwischen den beteiligten Organisationen durch von ihnen unterstützte Geschäftsprozesse mittels Datenaustausch zwischen ihren jeweiligen IKT-Systemen ein;
2. ***„Interoperabilitätsrahmen“ ist ein vereinbartes Interoperabilitätskonzept für Organisationen, die zur gemeinsamen Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen zusammenarbeiten wollen; in seinem Anwendungsbereich ist ein gemeinsamer Satz von Elementen wie Vokabular, Begriffe, Grundsätze, Strategien, Leitlinien, Empfehlungen, Normen, Spezifikationen und Verfahren festgelegt;***

I

3. „gemeinsame Rahmen“ sind **Referenzarchitekturen**, Spezifikationen, **Konzepte**, **Grundsätze**, **Strategien**, **Empfehlungen**, Normen, methodische Konzepte, Leitlinien, ■ semantische Bestände und ähnliche Ansätze und Unterlagen, **die einzeln oder gruppiert herangezogen werden**;
4. „gemeinsame Dienste“ sind die organisatorische und technische Fähigkeit, **europäischen öffentlichen Verwaltungen** ein einziges Ergebnis zu liefern; dazu gehören betriebliche Systeme, Anwendungen und digitale Infrastrukturen allgemeiner Art, die allgemeinen Nutzeranforderungen über verschiedene Politikfelder oder geografische Gebiete hinweg gerecht werden, mit ihren zugrundeliegenden betrieblichen Leitungsstrukturen;
5. „allgemeine Instrumente“ sind Systeme, Referenzplattformen, gemeinsame Plattformen und Kooperationsplattformen sowie allgemeine Komponenten, die allgemeinen Nutzeranforderungen über verschiedene Politikfelder oder geografische Gebiete hinweg gerecht werden;
6. „Interoperabilitätslösungen“ sind gemeinsame **Dienste** und allgemeine Instrumente, die die Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen Organisationen erleichtern und entweder selbstständig durch das Programm ISA<sup>2</sup> finanziert und entwickelt oder in Zusammenarbeit mit anderen Unionsinitiativen auf der Grundlage ermittelter Anforderungen europäischer öffentlicher Verwaltungen entwickelt worden sind;
7. „Maßnahmen“ sind Projekte oder Lösungen, die sich bereits in ihrer Betriebsphase befinden, sowie flankierende Maßnahmen;
8. „Projekt“ ist eine zeitlich begrenzte Abfolge genau festgelegter Aufgaben zur schrittweise vollzogenen Erfüllung ermittelter Nutzeranforderungen;

9. ***„ausgesetzte Maßnahmen“ sind Maßnahmen des Programms ISA<sup>2</sup>, deren Finanzierung für eine bestimmte Zeit ausgesetzt ist, deren Ziel aber noch relevant ist und die weiterhin Gegenstand der Überwachung und Bewertung im Rahmen des Programms ISA<sup>2</sup> sind;***
10. „flankierende Maßnahmen“ sind
- strategische Maßnahmen,
  - ***Informationen, Vermittlung der Vorteile des Programms ISA<sup>2</sup> und Sensibilisierungsmaßnahmen, die sich an europäische öffentliche Verwaltungen und gegebenenfalls an Unternehmen und Bürger richten,***
  - Maßnahmen zur Unterstützung der Verwaltung des Programms ISA<sup>2</sup>,
  - Maßnahmen in Bezug auf den Erfahrungsaustausch sowie den Austausch und die Förderung bewährter Praxis,
  - Maßnahmen zur Förderung der Weiterverwendung bestehender Interoperabilitätslösungen,
  - Maßnahmen zur Herstellung von Gemeinsamkeit und zur Verbesserung von Fähigkeiten,
  - Maßnahmen zur Schaffung von Synergien mit Initiativen, die für die Interoperabilität in anderen Feldern der Unionspolitik von Belang sind;

11. *„Unterstützungsinstrumente für öffentliche Verwaltungen“ sind die Interoperabilitätsinstrumente, -rahmen, -leitlinien und -spezifikationen, die europäische öffentliche Verwaltungen bei der Konzipierung, der Umsetzung und der praktischen Anwendung von Interoperabilitätslösungen unterstützen;*
12. *„europäische öffentliche Verwaltungen“ sind öffentliche Verwaltungen auf Unionsebene sowie auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene;*
13. *„Endnutzer“ sind europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen einschließlich KMU und Kleinstunternehmen sowie Bürger;*
14. *„wesentliche Voraussetzungen für die Interoperabilität“ sind Interoperabilitätslösungen, die verwendet werden müssen, um zwischen den Verwaltungen die effiziente und wirkungsvolle Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen zu ermöglichen;*
15. *„Europäische Interoperabilitäts-Referenzarchitektur (im Folgenden "EIRA")“ ist eine allgemeine Struktur mit Grundsätzen und Vorgaben für die Einführung von Interoperabilitätslösungen in der Union;*
16. *„Europäische Interoperabilitätskartografie (im Folgenden "EIC")“ ist eine Sammlung von Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen, die von Organen der Union und von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt und in einem gemeinsamen Format bereitgehalten werden und die bestimmten Kriterien der Weiterverwendbarkeit und Interoperabilität entsprechen, welche in der EIRA aufgeführt werden können.*

*Artikel 3*  
*Tätigkeiten*

Im Rahmen des Programms ISA<sup>2</sup> wird Folgendes unterstützt:

- a) Beurteilung, Verbesserung, ■ praktische Anwendung und Weiterverwendung bestehender grenz- oder sektorenübergreifender Interoperabilitätslösungen **und gemeinsamer Rahmen**;
  - b) Entwicklung, Einrichtung, **Aufbereitung zur Nutzungsreife**, praktische Anwendung und Weiterverwendung neuer grenz- oder sektorenübergreifender Interoperabilitätslösungen **und gemeinsamer Rahmen**;
  - c) die Beurteilung der IKT-Auswirkungen vorgeschlagener oder erlassener Rechtsvorschriften der Union;
  - d) die Ermittlung von Rechtsetzungslücken **auf Unionsebene und auf nationaler Ebene**, die die **grenz- oder sektorenübergreifende** Interoperabilität zwischen europäischen öffentlichen Verwaltungen beeinträchtigen;
- 
- e) **die Entwicklung von Verfahren zur Messung und Quantifizierung der Vorteile von Interoperabilitätslösungen, wozu auch die Entwicklung von Methoden zur Abschätzung von Einsparungen zählt;**

- f) *Erfassung und Analyse der gesamten Interoperabilitätslandschaft in der Union durch Einrichtung, Unterhaltung und Verbesserung der EIRA und der EIC als Instrumente zur Erleichterung der Weiterverwendung bestehender Interoperabilitätslösungen und zur Ermittlung der Bereiche, in denen solche Lösungen noch fehlen;*
  - g) *Unterhaltung, Aktualisierung, Förderung und Überwachung der Umsetzung der EIS, des EIF und der EIRA;*
  - h) *Bewertung, Aktualisierung und Förderung bestehender gemeinsamer Spezifikationen und Normen sowie Entwicklung, Aufstellung und Förderung neuer gemeinsamer Spezifikationen und **offener Spezifikationen und** Normen mithilfe der Normungsplattformen der Union und, soweit angemessen, in Zusammenarbeit mit europäischen oder internationalen Normungsorganisationen;*
- I**
- i) *Unterhaltung und Bekanntmachung einer Plattform für den Zugang zu bewährten Verfahren und die Zusammenarbeit in Bezug auf diese Verfahren, als Instrument zur Sensibilisierung für verfügbare Lösungen und zu ihrer Verbreitung, einschließlich der sicherheitsbezogenen Rahmen, und als Mittel zur Vermeidung von Doppelarbeit und zur Förderung der Weiterverwendbarkeit von Lösungen und Normen;*

- j) *die Aufbereitung neuer Interoperabilitätsdienste und -instrumente zur Nutzungsreife sowie vorläufige Unterhaltung und praktische Anwendung von bestehenden Interoperabilitätsdiensten und -instrumenten;*
- k) *die Ermittlung und Unterstützung bewährter Verfahren, Ausarbeitung von Leitlinien zum Zweck der Koordinierung von Initiativen zur Interoperabilität und der Anregung und Hilfe für solche Kreise, die an Problemen arbeiten, die für den Bereich der grenz- oder sektorenübergreifenden elektronischen Interaktion zwischen Endnutzern relevant sind.*

*Bis zum ...\* arbeitet die Kommission eine Kommunikations- und Fortbildungsstrategie aus, die auf verbesserte Unterrichtung und verstärkte Sensibilisierung in Bezug auf das Programm ISA<sup>2</sup> und seine Vorteile ausgerichtet und für Unternehmen, einschließlich KMU, und Bürger gedacht ist und in der nutzerfreundliche Kommunikationsmittel auf der Website des Programms ISA<sup>2</sup> verwendet werden.*

---

\* *ABL.: Bitte Datum einfügen: 9 Monate nach Inkrafttreten dieses Beschlusses.*

## Artikel 4

### Allgemeine Grundsätze

Die im Rahmen des Programms ISA<sup>2</sup> eingeleiteten oder fortgesetzten Maßnahmen müssen

- a) anhand der Zweckmäßigkeit ausgewählt und auf ermittelte Anforderungen **und Programmziele** ausgerichtet sein;
- b) folgenden Grundsätzen entsprechen:
  - Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit,
  - Nutzerorientierung,
  - Inklusion und Barrierefreiheit,
  - **Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen in einer Weise, die keine digitale Kluft entstehen lässt,**
  - Sicherheit, **Achtung der** Privatsphäre **und Datenschutz,**
  - Mehrsprachigkeit,
  - Verwaltungsvereinfachung **und -modernisierung,**
  - Transparenz,

- Informationsbewahrung,
  - Offenheit,
  - Weiterverwendbarkeit **und Vermeidung von Doppelarbeit**,
  - Technologieneutralität, **Lösungen, die möglichst zukunftsfähig** und technologisch anpassungsfähig sind, ■
  - Wirksamkeit und Effizienz;
- c) **flexibel**, erweiterbar und in anderen Geschäfts- oder Politikfeldern anwendbar sein;
- d) finanziell, organisatorisch und technisch tragfähig sein.

#### *Artikel 5*

#### *Maßnahmen*

(1) Die Kommission führt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten **und nach Maßgabe des Artikels 8** die im fortlaufenden Arbeitsprogramm nach Artikel 9 aufgeführten Maßnahmen durch ■ .

(2) Maßnahmen in Form von Projekten müssen, soweit zweckmäßig, folgende Phasen aufweisen:

- Einleitung,
- Planung,
- Ausführung,
- Abschluss **und Abschlussbewertung**, ■
- Überwachung und Kontrolle.

Die Phasen konkreter Projekte werden zu dem Zeitpunkt festgelegt und ausgewiesen, zu dem die Maßnahme in das fortlaufende Arbeitsprogramm aufgenommen wird. **Die Kommission überwacht die Durchführung der Projekte.**

(3) Die Durchführung des Programms ISA<sup>2</sup> wird durch flankierende Maßnahmen unterstützt.

## **Artikel 6**

### **Förderungsfähigkeitskriterien**

***Alle im Rahmen des Programms ISA<sup>2</sup> finanzierten Maßnahmen müssen sämtliche der folgenden Förderungsfähigkeitskriterien erfüllen:***

- a) die Ziele des Programms ISA<sup>2</sup> nach Artikel 1 Absatz 1,***
- b) eine oder mehrere Tätigkeiten des Programms ISA<sup>2</sup> nach Artikel 3,***
- c) die allgemeinen Grundsätze des Programms ISA<sup>2</sup> nach Artikel 4,***
- d) die Finanzierungsbedingungen nach Artikel 11.***

## **Artikel 7**

### **Prioritätensetzung**

**(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 werden alle Maßnahmen, die die Förderungsfähigkeitskriterien erfüllen, anhand der folgenden Prioritätensetzungskriterien geordnet:**

- a) Beitrag der Maßnahme zur Interoperabilitätslandschaft, gemessen an der Bedeutung und Notwendigkeit der Maßnahme für die Vervollständigung der Interoperabilitätslandschaft in der Union,**
- b) Umfang der Maßnahme, gemessen an den horizontalen Auswirkungen der Maßnahme nach ihrem Abschluss auf die betroffenen Sektoren insgesamt,**
- c) räumliche Ausdehnung der Maßnahme, gemessen an der Zahl der Mitgliedstaaten und der europäischen öffentlichen Verwaltungen, die an ihr beteiligt sind,**
- d) Dringlichkeit der Maßnahme, gemessen an der Dringlichkeit aufgrund ihres Wirkungspotenzials, unter Berücksichtigung des Fehlens anderer Finanzierungsquellen,**

- e) *Weiterverwendbarkeit der Maßnahme, gemessen an dem Umfang, in dem ihre Ergebnisse weiterverwendet werden können,*
- f) *Weiterverwendung bestehender gemeinsamer Rahmen und bestehender Elemente von Interoperabilitätslösungen durch die Maßnahme,*
- g) *Verknüpfung der Maßnahme mit Initiativen der Union, gemessen am Umfang des Zusammenspiels der Maßnahme mit Initiativen der Union wie dem digitalen Binnenmarkt und am Umfang ihres Beitrags zu solchen Initiativen.*

*(2) Die in Absatz 1 genannten Prioritätensetzungskriterien sind gleichwertig. Förderungsfähige Maßnahmen, die mehr Kriterien erfüllen als andere förderungsfähige Maßnahmen, erhalten eine höhere Priorität im Hinblick auf ihre Aufnahme in das fortlaufende Arbeitsprogramm.*

## Artikel 8

### Durchführungsbestimmungen

(1) Bei der Durchführung des Programms ISA<sup>2</sup> wird der EIS **und** dem EIF  
■ angemessen Rechnung getragen.

■

(2) Um die Interoperabilität zwischen Informationssystemen der Mitgliedstaaten und der Union zu gewährleisten, werden Interoperabilitätslösungen unter Bezugnahme auf bestehende oder neue europäische Normen oder auf öffentlich verfügbare bzw. offene Spezifikationen für den Informationsaustausch und die Dienstintegration spezifiziert.

(3) Die Erstellung oder Verbesserung von Interoperabilitätslösungen muss sich, soweit angemessen, auf **Erfahrungsaustausch** sowie den Austausch und die Propagierung bewährter Verfahren stützen oder damit einhergehen. **Zu diesem Zweck führt die Kommission die einschlägigen Interessenträger zusammen und veranstaltet Konferenzen, Workshops und sonstige Treffen zur Erörterung von Themen des Programms ISA<sup>2</sup>.**

- (4) **Bei der** Einführung von Interoperabilitätslösungen im Rahmen des Programms ISA<sup>2</sup> **wird die EIRA** gegebenenfalls **gebührend berücksichtigt**.
- (5) Interoperabilitätslösungen und deren Aktualisierungen werden, **soweit zweckmäßig**, in die EIC aufgenommen und ■ zur Weiterverwendung durch europäische öffentliche Verwaltungen bereitgestellt.
- (6) Die Kommission ermutigt und befähigt die Mitgliedstaaten jederzeit, sich **in jeder Phase** an einer Maßnahme oder einem Projekt zu beteiligen.
- (7) Um Doppelarbeit zu vermeiden, werden gegebenenfalls bei **im Rahmen des Programms ISA<sup>2</sup> finanzierten** Interoperabilitätslösungen die durch einschlägige Initiativen der Union oder der Mitgliedstaaten erzielten Ergebnisse **ausgewiesen und bestehende Interoperabilitätslösungen weiterverwendet**.

(8) Zur Maximierung von Synergien und zur Herbeiführung von Komplementarität und kombinierten Anstrengungen werden die Maßnahmen, soweit angemessen, mit anderen einschlägigen Initiativen der Union koordiniert.

■

(9) *Die Erstellung oder Verbesserung von Interoperabilitätslösungen im Rahmen des Programms ISA<sup>2</sup> stützt sich auf Erfahrungsaustausch sowie den Austausch und die Propagierung bewährter Verfahren. Das Programm ISA<sup>2</sup> begünstigt Tätigkeiten zur Herstellung von Gemeinsamkeit anhand von Rahmen und Lösungen von gemeinsamem Interesse, und zwar unter Beteiligung einschlägiger Interessenträger, darunter auch Organisationen ohne Erwerbszweck und Hochschulen.*

## Artikel 9

### Fortlaufendes Arbeitsprogramm

(1) Die Kommission erlässt **für die Zwecke der Durchführung von Maßnahmen bis zum ...\*** Durchführungsrechtsakte zur Aufstellung eines fortlaufenden Arbeitsprogramms für die gesamte Geltungsdauer dieses Beschlusses. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. **Die Kommission erlässt mindestens einmal jährlich Durchführungsrechtsakte zur Änderung des fortlaufenden Arbeitsprogramms.**

Das fortlaufende Arbeitsprogramm umfasst die Festlegung, die Prioritätensetzung, die Dokumentierung, die Auswahl, die Gestaltung, die Durchführung, **die praktische Anwendung** und die Bewertung in Bezug auf Maßnahmen, die Propagierung ihrer Ergebnisse **sowie vorbehaltlich des Artikels 11 Absatz 5 die Aussetzung oder Einstellung ihrer Finanzierung.**

(2) Als Voraussetzung für die Aufnahme in das fortlaufende Arbeitsprogramm müssen die Maßnahmen die Bestimmungen der **Artikel 6 und 7** erfüllen. ■

(3) Ein Projekt, das ursprünglich im Rahmen des Programms ISA oder einer anderen Unionsinitiative begonnen wurde, kann in jeder Projektphase in das fortlaufende Arbeitsprogramm aufgenommen werden.

---

\* **ABL.: Bitte Datum einfügen: 6 Monate nach Inkrafttreten dieses Beschlusses**

## *Artikel 10*

### *Haushaltsvorschriften*

- (1) Die Mittelfreigabe erfolgt, wenn ein Projekt oder eine Lösung die Anwendungsphase erreicht hat und in das fortlaufende Arbeitsprogramm aufgenommen wird, oder nach erfolgreichem Abschluss einer im fortlaufenden Arbeitsprogramm oder dessen Änderungen festgelegten Projektphase.
- (2) Änderungen des fortlaufenden Arbeitsprogramms, die Mittelzuweisungen von mehr als 400 000 EUR pro Maßnahme betreffen, werden nach dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Prüfverfahren vorgenommen.
- (3) Bei Maßnahmen des Programms ISA<sup>2</sup> kann es erforderlich werden, externe Dienstleistungsaufträge zu vergeben; diese unterliegen dem Vergaberecht der Union gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012.

## *Artikel 11*

### *Finanzierung der Maßnahmen*

- (1) Die Entwicklung, Erstellung und Verbesserung gemeinsamer Rahmen und allgemeiner Instrumente wird aus dem Programm ISA<sup>2</sup> finanziert. Die Nutzung dieser Rahmen und Instrumente wird von den **europäischen öffentlichen Verwaltungen** finanziert.

- (2) Die Entwicklung, Einrichtung, **Herstellung der** Nutzungsreife und Verbesserung gemeinsamer Dienste wird aus dem Programm ISA<sup>2</sup> finanziert. Ein zentraler Betrieb solcher Dienste auf Unionsebene kann ebenfalls aus dem Programm **ISA<sup>2</sup>** finanziert werden, wenn dies ■ den Interessen der Union dient und im fortlaufenden Arbeitsprogramm hinreichend begründet wird. In anderen Fällen wird die Nutzung solcher Dienste anderweitig finanziert.
- (3) Interoperabilitätslösungen, die vom Programm ISA<sup>2</sup> **entweder zur Herstellung der Nutzungsreife oder zur vorläufigen Unterhaltung** übernommen werden, werden aus dem Programm **ISA<sup>2</sup>** finanziert, bis sie von anderen Programmen oder Initiativen übernommen werden.
- (4) Flankierende Maßnahmen werden aus dem Programm **ISA<sup>2</sup>** finanziert.
- (5) **Die Finanzierung einer Maßnahme kann nach Maßgabe der Ergebnisse der Überwachung und Kontrolle nach Artikel 5 und auf Grundlage einer Bewertung der Frage, ob die Maßnahme weiterhin dem ermittelten Bedarf entspricht, und einer Bewertung der Wirksamkeit und Effizienz der Maßnahme ausgesetzt oder eingestellt werden.**

## Artikel 12

### Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von dem Ausschuss für Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger („ISA<sup>2</sup>-Ausschuss“) unterstützt. **Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der** Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (3) In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit erlässt die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 8 der Verordnung Nr. 182/2011 sofort geltende Durchführungsrechtsakte. Diese gelten für einen Zeitraum von höchstens 6 Monaten.

## Artikel 13

### Überwachung und Bewertung

(1) Die Kommission **■** überwacht regelmäßig die Durchführung und die Wirkung des Programms ISA<sup>2</sup>, **um zu bewerten, ob seine Maßnahmen weiterhin dem ermittelten Bedarf entsprechen.** Außerdem erkundet **die Kommission** Synergien mit ergänzenden Unionsprogrammen.

(2) Die Kommission berichtet dem ISA<sup>2</sup>-Ausschuss, **dem zuständigen Ausschuss bzw. den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments, dem Rat und dem Ausschuss der Regionen** jährlich über die Durchführung **und die Ergebnisse** des Programms ISA<sup>2</sup>.

Die Kommission beobachtet **regelmäßig** die Einführung und Weiterverwendung von Interoperabilitätslösungen in der Union im Rahmen des gemäß Artikel 9 **Absatz 1** aufgestellten fortlaufenden Arbeitsprogramms.

(3) **Die Kommission nimmt bis zum 30. September 2019 eine** Zwischenbewertung des Programms ISA<sup>2</sup> und bis zum 31. Dezember 2021 **eine** Abschlussbewertung vor und teilt die Ergebnisse dieser Bewertungen dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zu diesen jeweiligen Zeitpunkten mit. In diesem Zusammenhang können der bzw. die zuständigen Ausschüsse des Europäischen Parlaments die Kommission auffordern, die Ergebnisse der Bewertung zu erläutern und Fragen ihrer Ausschussmitglieder zu beantworten.

(4) Bei den in Absatz 3 genannten Bewertungen werden unter anderem die Sachdienlichkeit, Wirksamkeit, Effizienz, der Nutzen, **einschließlich, soweit relevant, der Zufriedenheit von Unternehmen und** Bürgern, sowie Nachhaltigkeit und Kohärenz der Maßnahmen des Programms *ISA*<sup>2</sup> geprüft. Bei der Abschlussbewertung wird außerdem geprüft, inwieweit die Ziele des Programms *ISA*<sup>2</sup>, **z. B. die Weiterverwendung von Interoperabilitätslösungen in der Union, unter besonderer Beachtung des von den europäischen öffentlichen Verwaltungen angemeldeten Bedarfs**, erreicht worden sind.

(5) Die Bewertungen überprüfen die Leistungsbilanz des Programms *ISA*<sup>2</sup> im Hinblick auf **das Erreichen der in Artikel 1 Absatz 1 gesetzten Ziele und die Befolgung der Grundsätze nach Artikel 4 Buchstabe b**. Das Erreichen der Ziele wird insbesondere anhand der Zahl der wesentlichen Voraussetzungen für die Interoperabilität und der Unterstützungsinstrumente für öffentliche Verwaltungen gemessen, die für europäische öffentliche Verwaltungen bereitgestellt und von ihnen genutzt werden. Die Indikatoren für die Messung der Ergebnisse und der Wirkung des Programms *ISA*<sup>2</sup> werden im fortlaufenden Arbeitsprogramm festgelegt.

(6) Im Rahmen der Bewertungen wird der Nutzen der Maßnahmen für die Union hinsichtlich der Förderung der Unionspolitik untersucht, es werden **mögliche Überschneidungen** ermittelt **und es wird die Beachtung von Bereichen, in denen Verbesserungen gefordert sind, untersucht** und eine Prüfung auf mögliche Synergien mit anderen Unionsinitiativen, **insbesondere der CEF**, vorgenommen.

**Die Bewertungen beurteilen die Relevanz der Maßnahmen des Programms ISA<sup>2</sup> für lokale und regionale Gebietskörperschaften, wenn es um die Verbesserung der Interoperabilität in der öffentlichen Verwaltung und der Wirksamkeit der Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen geht.**

(7) Die Bewertungen müssen, soweit zweckmäßig, folgende Informationen enthalten:

- a) quantifizierbare **und qualifizierbare** Vorteile, die die Interoperabilitätslösungen durch die Verknüpfung der IKT mit den Anforderungen **der Endnutzer** bewirken;
- b) quantifizierbare **und qualifizierbare** Auswirkungen auf die interoperablen IKT-gestützten Lösungen.

(8) Abgeschlossene oder ausgesetzte Maßnahmen bleiben Teil der Gesamtbewertung des Programms. Sie werden im Hinblick auf ihre Stellung in der Interoperabilitätslandschaft in Europa beobachtet und bezüglich der Nutzerakzeptanz, Nutzung und Weiterverwendung bewertet.

## *Artikel 14*

### *Internationale Zusammenarbeit*

- (1) Die anderen Länder des Europäischen Wirtschaftsraumes und die Bewerberländer können sich im Rahmen der entsprechenden Abkommen mit der Union an dem Programm ISA<sup>2</sup> beteiligen.
- (2) Die Zusammenarbeit mit anderen Drittländern und internationalen Organisationen oder Stellen, insbesondere im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer und der Östlichen Partnerschaft, sowie mit Nachbarländern, vor allem denen des westlichen Balkans und denen des Schwarzmeerraums, wird ebenfalls gefördert. Die damit verbundenen Kosten werden nicht aus dem Programm ISA<sup>2</sup> bestritten.
- (3) Das Programm *ISA*<sup>2</sup> fördert, soweit zweckmäßig, die Weiterverwendung seiner Lösungen durch Drittländer.

## *Artikel 15*

### *Initiativen Dritter außerhalb der Union*

Unbeschadet anderer Unionsmaßnahmen können die im Rahmen des Programms ISA<sup>2</sup> erstellten oder angewandten Interoperabilitätslösungen für Initiativen Dritter außerhalb der Union zu nichtgewerblichen Zwecken genutzt werden, sofern dadurch keine zusätzlichen Kosten zulasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union anfallen und das mit der Interoperabilitätslösung verfolgte Hauptziel der Union nicht beeinträchtigt wird.

## *Artikel 16*

### *Datenschutz*

***Die Verarbeitung personenbezogener Daten bei im Rahmen des Programms ISA<sup>2</sup> angewandten Lösungen muss den Grundsätzen und Bestimmungen der Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 genügen.***

## *Artikel 17*

### *Finanzbestimmungen*

- (1) Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms ISA<sup>2</sup> wird für den Zeitraum seiner Geltung auf 130 928 000 EUR festgesetzt.
- (2) Die jährlichen Mittel werden vom Europäischen Parlament und vom Rat in den Grenzen des mehrjährigen Finanzrahmens bewilligt.
- (3) Die Mittelausstattung des Programms ISA<sup>2</sup> kann auch Ausgaben für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Überprüfungs-, Prüf- und Bewertungstätigkeiten decken, die regelmäßig für die Verwaltung des Programms und die Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind.

*Artikel 18*  
*Inkrafttreten*

Dieser Beschluss tritt am **dritten** Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2020.

***Ungeachtet des Absatzes 2 dieses Artikels gilt Artikel 13 vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2021.***

Geschehen zu ... ..

*Im Namen des Europäischen Parlaments*  
*Der Präsident*

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*





---

## ANGENOMMENE TEXTE

*Vorläufige Ausgabe*

---

### P8\_TA-PROV(2015)0395

#### Reform des Wahlrechts der EU

#### Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2015 zu der Reform des Wahlrechts der Europäischen Union (2015/2035(INL))

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den dem Beschluss des Rates vom 20. September 1976 in der geänderten Fassung<sup>36</sup> beigefügten Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments (der „Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen“), insbesondere auf Artikel 14,
- gestützt auf die Verträge, insbesondere auf Artikel 9, Artikel 10, Artikel 14 und Artikel 17 Absatz 7 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), auf Artikel 22, Artikel 223 Absatz 1 und Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und auf Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf das Protokoll Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf seine vorangegangenen Entschlüsse zum Wahlverfahren des Europäischen Parlaments, insbesondere auf seine Entschließung vom 15. Juli 1998 zu einem Entwurf eines Wahlverfahrens mit gemeinsamen Grundsätzen für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments<sup>37</sup>, seine Entschließung vom 22. November 2012 zu den Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahre 2014<sup>38</sup> und seine Entschließung vom 4. Juli 2013 zu verbesserten praktischen Vorkehrungen für die Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahre 2014<sup>39</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. März 2013 zur Zusammensetzung des

---

<sup>36</sup> Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates (ABl. L 278 vom 8.10.1976, S. 1), geändert durch den Beschluss 93/81/Euratom, EGKS, EWG des Rates (ABl. L 33 vom 9.2.1993, S. 15) und den Beschluss 2002/772/EG, Euratom des Rates (ABl. L 283 vom 21.10.2002, S. 1).

<sup>37</sup> ABl. C 292 vom 21.9.1998, S. 66.

<sup>38</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2012)0462.

<sup>39</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2013)0323.

Europäischen Parlaments im Hinblick auf die Wahlen 2014<sup>40</sup>,

- unter Hinweis auf die Empfehlung 2013/142/EU der Kommission vom 12. März 2013 für ein demokratischeres und effizienteres Verfahren für die Wahlen zum Europäischen Parlament<sup>41</sup>,
  - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 2015 mit dem Titel „Bericht über die Wahlen zum Europäischen Parlament 2014“ (COM(2015)0206),
  - unter Hinweis auf die Bewertung des europäischen Mehrwerts zur Reform des Wahlrechts der Europäischen Union<sup>42</sup>,
  - unter Hinweis auf die Rahmenvereinbarung vom 20. Oktober 2010 über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission<sup>43</sup>,
  - unter Hinweis auf die Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen<sup>44</sup>,
  - unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen<sup>45</sup>, insbesondere auf Artikel 13, 21 und 31,
  - unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta), insbesondere auf Artikel 11, 23 und 39,
  - gestützt auf die Artikel 45 und 52 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A8-0286/2015),
- A. in der Erwägung, dass dem Europäischen Parlament in Artikel 223 AEUV die Befugnis übertragen wird, die Reform seines eigenen Wahlverfahrens in die Wege zu leiten, um ein einheitliches Verfahren für alle Mitgliedstaaten oder ein Verfahren auf der Grundlage der allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Grundsätze auszuarbeiten, und seine Zustimmung dazu zu erteilen;
- B. in der Erwägung, dass die Reform des Wahlverfahrens des Europäischen Parlaments dazu dienen sollte, den demokratischen und länderübergreifenden Aspekt der Wahl zum Europäischen Parlament, die demokratische Legitimation des

---

<sup>40</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2013)0082.

<sup>41</sup> ABl. L 79 vom 21.3.2013, S. 29.

<sup>42</sup> PE 558.775

([http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/IDAN/2015/558775/EPRS\\_IDA\(2015\)558775\\_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/IDAN/2015/558775/EPRS_IDA(2015)558775_EN.pdf)).

<sup>43</sup> ABl. L 304 vom 20.11.2010, S. 47.

<sup>44</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 34.

<sup>45</sup> ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1.

Entscheidungsprozesses der Union und das Konzept der Unionsbürgerschaft zu stärken, die Arbeitsweise des Europäischen Parlaments und die Steuerung der Union zu verbessern, der Arbeit des Europäischen Parlaments mehr Legitimation zu verleihen, die Grundsätze der Wahlrechts- und Chancengleichheit zu stärken, die Wirksamkeit des Systems für die Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlaments zu verbessern und die Mitglieder des Europäischen Parlaments ihren Wählern näherzubringen, vor allem den jüngsten Wählern;

- C. in der Erwägung, dass bei der Reform des Wahlverfahrens die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit geachtet werden müssen und dass nicht versucht werden sollte, Einheitlichkeit um der Einheitlichkeit willen aufzuerlegen;
- D. in der Erwägung, dass die Möglichkeit der Einführung eines einheitlichen Wahlverfahrens auf der Grundlage allgemeiner unmittelbarer Wahlen seit 1957 in den Verträgen verankert ist;
- E. in der Erwägung, dass die Zukunft Europas durch die stetig sinkende Beteiligung an den Wahlen zum Europäischen Parlament, insbesondere vonseiten der jüngsten Wähler, und das wachsende Desinteresse der Wähler an europäischen Fragen bedroht wird, und in der Erwägung, dass daher dringend Ideen benötigt werden, die zu einer Wiederbelebung der europäischen Demokratie beitragen;
- F. in der Erwägung, dass das Recht aller Unionsbürger auf gleichberechtigte Beteiligung am demokratischen Leben in der Union durch die tatsächliche Harmonisierung des Verfahrens für die Wahl zum Europäischen Parlament in allen Mitgliedstaaten besser gefördert werden könnte, während gleichzeitig der politische Aspekt der europäischen Integration gestärkt würde;
- G. in der Erwägung, dass die Zuständigkeiten des Europäischen Parlaments seit der ersten unmittelbaren Wahl im Jahr 1979 nach und nach erweitert wurden und dass das Europäische Parlament inzwischen dem Rat als Mitgesetzgeber in den meisten Politikbereichen der Union gleichgestellt ist, was vor allem auf das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon zurückzuführen ist;
- H. in der Erwägung, dass durch den Vertrag von Lissabon das Mandat der Mitglieder des Europäischen Parlaments geändert wurde und dass sie nun unmittelbare Vertreter der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger<sup>46</sup> und nicht mehr Vertreter „der Völker der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten“<sup>47</sup> sind;
- I. in der Erwägung, dass die einzige Reform des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen selbst im Jahr 2002 durch die Annahme des Beschlusses 2002/772/EG, Euratom des Rates<sup>48</sup> erfolgte, in dem die Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, die Wahlen nach dem Verhältniswahlssystem auf der Grundlage von Listen oder von übertragbaren Einzelstimmen abzuhalten, und mit dem das Doppelmandat für

---

<sup>46</sup> Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 2 EUV.

<sup>47</sup> Artikel 189 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

<sup>48</sup> Beschluss 2002/772/EG, Euratom des Rates vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002 zur Änderung des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments im Anhang zum Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom (ABl. L 283 vom 21.10.2002, S. 1).

die Mitglieder des Europäischen Parlaments abgeschafft wurde; in der Erwägung, dass den Mitgliedstaaten in diesem Beschluss darüber hinaus ausdrücklich die Befugnis erteilt wurde, auf nationaler Ebene Wahlkreise festzulegen und eine landesweite Schwelle von höchstens 5 % der abgegebenen Stimmen einzuführen;

- J. in der Erwägung, dass bisher noch keine umfassende Einigung über ein tatsächlich einheitliches Wahlverfahren erzielt wurde, obwohl die Wahlsysteme in begrenztem Umfang schrittweise aneinander angeglichen wurden, unter anderem durch die Annahme von Sekundärrecht wie der Richtlinie 93/109/EG des Rates;
- K. in der Erwägung, dass das Konzept der Unionsbürgerschaft, das 1993 durch den Vertrag von Maastricht offiziell in die verfassungsmäßige Ordnung eingeführt wurde, das Recht der Unionsbürger umfasst, in ihrem Mitgliedstaat und in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, an den Wahlen zum Europäischen Parlament und an den Kommunalwahlen teilzunehmen, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats<sup>49</sup>; in der Erwägung, dass dieses Recht durch die Charta, die mit dem Vertrag von Lissabon rechtsverbindlich wurde, bekräftigt wurde;
- L. in der Erwägung, dass für die Wahl zum Europäischen Parlament trotz dieser Reformen weiterhin größtenteils nationales Recht gilt, dass der Wahlkampf immer noch auf nationaler Ebene geführt wird und dass die europäischen politischen Parteien ihr verfassungsrechtliches Mandat nicht hinreichend ausüben und – wie in Artikel 10 Absatz 4 EUV gefordert – „zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des Willens der Bürgerinnen und Bürger der Union“ beitragen können;
- M. in der Erwägung, dass die europäischen politischen Parteien am besten in der Lage sind, „zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins“ beizutragen, und daher eine größere Rolle im Wahlkampf für die Wahl zum Europäischen Parlament übernehmen sollten, um ihren Bekanntheitsgrad zu verbessern und die Verbindung zwischen der Wahlentscheidung für eine bestimmte nationale Partei und den Folgen für die Größe einer europäischen Fraktion im Europäischen Parlament aufzuzeigen;
- N. in der Erwägung, dass sich das Verfahren für die Nominierung von Bewerbern für die Wahlen zum Europäischen Parlament zwischen den Mitgliedstaaten und den Parteien stark unterscheidet, vor allem in Bezug auf Transparenz- und Demokratiestandards, obwohl offene, transparente und demokratische Verfahren für die Auswahl der Bewerber entscheidend sind, um Vertrauen in das politische System zu bilden;
- O. in der Erwägung, dass sich die Fristen für die Erstellung der Wahllisten vor der Wahl zum Europäischen Parlament je nach Mitgliedstaat sehr stark unterscheiden und derzeit 17 bis 83 Tage betragen, weshalb die Wahlbewerber und die Wähler in der Union nicht über dieselbe Zeit verfügen, um ihren Wahlkampf zu führen oder eine durchdachte Wahlentscheidung zu treffen;
- P. in der Erwägung, dass sich die Fristen für die endgültige Festlegung des Wählerverzeichnisses vor der Wahl zum Europäischen Parlament je nach Mitgliedstaat sehr stark unterscheiden, wodurch der Austausch von Informationen über Wähler (zur

---

<sup>49</sup> Artikel 20 Absatz 2 AEUV.

Verhinderung einer zweifachen Stimmabgabe) zwischen den Mitgliedstaaten schwierig bis unmöglich wird;

- Q. in der Erwägung, dass die Schaffung eines gemeinsamen Wahlkreises, in dem an der Spitze der Listen die Kandidatin bzw. der Kandidat jeder politischen Familie für das Amt des Präsidenten der Kommission stünde, erheblich dazu beitragen würde, die europäische Demokratie zu stärken und der Wahl des Präsidenten der Kommission mehr Legitimität zu verleihen;
- R. in der Erwägung, dass in den geltenden Regeln für die Wahl zum Europäischen Parlament die Möglichkeit der Festlegung einer freiwilligen Schwelle von höchstens 5 % der abgegebenen Stimmen vorgesehen ist und dass 15 Mitgliedstaaten von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und eine Schwelle zwischen 3 % und 5 % eingeführt haben; in der Erwägung, dass die tatsächliche Schwelle in kleineren Mitgliedstaaten und in Mitgliedstaaten, die ihr Wahlgebiet in Wahlkreise unterteilt haben, dennoch mehr als 3 % beträgt, auch wenn es keine rechtliche Schwelle gibt; in der Erwägung, dass die Einführung einer verbindlichen Schwelle in den Verfassungen traditionell als rechtmäßige Methode anerkannt wird, die ordnungsgemäße Arbeitsweise von Parlamenten sicherzustellen;
- S. in der Erwägung, dass eine vorzeitige Veröffentlichung der Wahlergebnisse in Artikel 10 Absatz 2 des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen zwar ausdrücklich verboten wird, die Ergebnisse in der Vergangenheit aber dennoch veröffentlicht wurden; in der Erwägung, dass ein einheitlicher Zeitpunkt der Schließung der Wahllokale in allen Mitgliedstaaten erheblich zum gesamteuropäischen Charakter der Wahl zum Europäischen Parlament beitragen und die Möglichkeit verringern würde, dass das Wahlergebnis durch die Veröffentlichung der Ergebnisse in einigen Mitgliedstaaten vor Schließung der Wahllokale in allen Mitgliedstaaten beeinflusst wird;
- T. in der Erwägung, dass die ersten amtlichen Hochrechnungen der Wahlergebnisse in allen Mitgliedstaaten gleichzeitig am letzten Tag des Wahlzeitraums um 21.00 Uhr MEZ bekanntgegeben werden sollten;
- U. in der Erwägung, dass die Festlegung eines einheitlichen europäischen Wahltags die gemeinsame Teilhabe der Bürger in der ganzen Union besser widerspiegeln, die partizipative Demokratie stärken und zu mehr Kohärenz bei der europaweiten Wahl beitragen würde;
- V. in der Erwägung, dass mit dem Vertrag von Lissabon eine neue verfassungsmäßige Ordnung eingeführt und dem Europäischen Parlament die Befugnis übertragen wurde, den Präsidenten der Kommission zu wählen<sup>50</sup> statt seine Ernennung wie bislang nur zu bestätigen; in der Erwägung, dass mit der Wahl zum Europäischen Parlament im Jahr 2014 ein wichtiger Präzedenzfall in dieser Hinsicht geschaffen und gezeigt wurde, dass das Interesse der Bürger an der Wahl zum Europäischen Parlament durch die Nominierung von Spitzenkandidaten erhöht wird;
- W. in der Erwägung, dass durch die Nominierung der Spitzenkandidaten für das Amt des Präsidenten der Kommission eine Verbindung zwischen den auf nationaler Ebene

---

<sup>50</sup> Artikel 17 Absatz 7 EUV.

abgegebenen Stimmen und dem europäischen Kontext hergestellt wird und die Unionsbürger in die Lage versetzt werden, sich auf sachkundige Weise zwischen unterschiedlichen politischen Programmen zu entscheiden; in der Erwägung, dass durch die Nominierung der Spitzenkandidaten mittels offener und transparenter Verfahren demokratische Legitimation und Verantwortlichkeit gestärkt werden;

- X. in der Erwägung, dass in dem Verfahren für die Nominierung und Auswahl der Spitzenkandidaten für dieses Amt die europäische Demokratie deutlich zum Ausdruck kommt; in der Erwägung, dass es darüber hinaus ein fester Bestandteil des Wahlkampfes sein sollte;
- Y. in der Erwägung, dass die Frist für die Nominierung der Wahlbewerber durch die europäischen politischen Parteien im Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen festgelegt werden sollte, und in der Erwägung, dass die Spitzenkandidaten für das Amt des Präsidenten der Kommission Bewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament sein sollten;
- Z. in der Erwägung, dass nicht alle Mitgliedstaaten ihren Bürgern die Möglichkeit einräumen, im Ausland zu wählen, und dass sich die Bedingungen für die Aberkennung des aktiven Wahlrechts in den Mitgliedstaaten, in denen diese Möglichkeit besteht, erheblich unterscheiden; in der Erwägung, dass die Wahlrechtsgleichheit verbessert würde, wenn allen Unionsbürgern, die ihren Wohnsitz außerhalb der Union haben, das Recht gewährt würde, an den Wahlen teilzunehmen; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten dafür jedoch ihre Verwaltungen besser aufeinander abstimmen müssen, um zu verhindern, dass Wähler in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten jeweils eine Stimme abgeben;
- AA. in der Erwägung, dass es in mindestens 13 Mitgliedstaaten entgegen Artikel 9 des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen keine angemessenen innerstaatlichen Vorschriften gibt, mit denen verhindert wird, dass Unionsbürger, die Staatsbürger zweier Mitgliedstaaten sind, zweimal abstimmen;
- AB. in der Erwägung, dass auf Unionsebene eine Wahlbehörde eingerichtet werden sollte, die als Netzwerk der zentralen Anlaufstellen der Mitgliedstaaten agiert, da hierdurch der Zugang zu Informationen über die Vorschriften für die Wahl zum Europäischen Parlament erleichtert, das Verfahren gestrafft und der europäische Charakter dieser Wahl gestärkt würde; in der Erwägung, dass die Kommission aus diesem Grund aufgefordert wird, die erforderlichen praktischen Vorkehrungen für die Einrichtung einer derartigen Behörde auf Unionsebene zu prüfen;
- AC. in der Erwägung, dass aufgrund der unterschiedlichen verfassungsrechtlichen und wahlrechtlichen Traditionen in den Mitgliedstaaten beim Mindestalter für das passive Wahlrecht in den 28 Mitgliedstaaten eine Bandbreite zwischen 18 und 25 Jahren besteht und dass die Spanne beim aktiven Wahlrecht von 16 bis 18 Jahren reicht; in der Erwägung, dass eine Vereinheitlichung des Mindestalters für das passive und das aktive Wahlrecht sehr wünschenswert wäre, damit die Unionsbürger tatsächlich gleiches Wahlrecht genießen und eine Diskriminierung beim grundlegendsten Aspekt der Bürgerschaft, dem Recht auf Teilnahme am demokratischen Verfahren, verhindert wird;
- AD. in der Erwägung, dass die offizielle Gründung und Konsolidierung von Parteien auf

EU-Ebene dazu beiträgt, ein europäisches politisches Bewusstsein herauszubilden und dem Willen der Unionsbürger Ausdruck zu verleihen, und in der Erwägung, dass dadurch auch die allmähliche Angleichung der Wahlsysteme erleichtert worden ist;

- AE. in der Erwägung, dass die Wahl zum Europäischen Parlament durch die Briefwahl, die elektronische Stimmabgabe und die Stimmabgabe über das Internet effizienter durchgeführt werden könnte und für die Wähler attraktiver würde, sofern die strengstmöglichen Datenschutznormen sichergestellt werden;
- AF. in der Erwägung, dass sich die Mitglieder der Exekutive in den meisten Mitgliedstaaten in das nationale Parlament wählen lassen können, ohne ihre institutionellen Aktivitäten einstellen zu müssen;
- AG. in der Erwägung, dass es bei der Verteilung der Sitze trotz kontinuierlicher Fortschritte seit 1979 erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen gibt und dass in zehn Mitgliedstaaten das weniger stark vertretene Geschlecht weniger als 33 % der Mitglieder stellt; in der Erwägung, dass die derzeitige Zusammensetzung des Europäischen Parlaments, das nur zu 36,62 % aus Frauen besteht, weit hinter den Werten und Zielen der in der Charta geförderten Gleichstellung von Männern und Frauen zurückbleibt;
- AH. in der Erwägung, dass die Gleichstellung von Männern und Frauen als einer der Grundwerte der Union erreicht werden muss, obwohl nur sehr wenige Mitgliedstaaten diesen Grundsatz in ihre Wahlgesetze aufgenommen haben; in der Erwägung, dass sich Geschlechterquoten in politischen Entscheidungsprozessen und Listen nach dem Reißverschlussverfahren als sehr wirksame Mittel zur Bekämpfung von Diskriminierung und geschlechterspezifischem Machtgefälle und zur Verbesserung der demokratischen Repräsentation in politischen Entscheidungsgremien erwiesen haben;
- AI. in der Erwägung, dass der im Vertrag über die Europäische Union verankerte Grundsatz der degressiven Proportionalität erheblich zur gemeinsamen Verantwortung aller Mitgliedstaaten für das europäische Projekt beigetragen hat,
  - 1. beschließt, das Wahlverfahren rechtzeitig vor der Wahl im Jahr 2019 zu reformieren, um den demokratischen und länderübergreifenden Aspekt der Wahl zum Europäischen Parlament, die demokratische Legitimation des Entscheidungsprozesses der EU, das Konzept der Unionsbürgerschaft und die Wahlrechtsgleichheit zu stärken, den Grundsatz der repräsentativen Demokratie sowie die unmittelbare Vertretung der Unionsbürger im Europäischen Parlament gemäß Artikel 10 AEUV zu fördern, die Arbeitsweise des Europäischen Parlaments und die Steuerung der Union zu verbessern, der Arbeit des Europäischen Parlaments mehr Legitimation zu verleihen und sie effizienter zu gestalten, die Wirksamkeit des Systems für die Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlaments zu verbessern, die gemeinsame Verantwortung der Bürger aller Mitgliedstaaten zu fördern, die ausgewogene Zusammensetzung des Europäischen Parlaments zu verbessern und für eine größtmögliche Wahlrechtsgleichheit sowie Wahlbeteiligung der Unionsbürger zu sorgen;
  - 2. schlägt vor, den Bekanntheitsgrad der europäischen politischen Parteien zu verbessern, indem ihr Name und ihr Logo auf die Abstimmungszettel aufgedruckt werden, und empfiehlt, die Namen und Logos auch in Wahlsendungen im Fernsehen und im

Rundfunk, auf Postern und auf sonstigem Wahlkampfmaterial für die Wahl zum Europäischen Parlament zu verwenden, insbesondere in den Wahlprogrammen der nationalen Parteien, da die Wahl zum Europäischen Parlament durch diese Maßnahmen transparenter und ihre demokratische Durchführung verbessert würde, weil die Bürger eine eindeutige Verbindung zwischen ihrer Wahlentscheidung und den Folgen für den politischen Einfluss der europäischen politischen Parteien sowie für ihre Fähigkeit, Fraktionen im Europäischen Parlament zu gründen, herstellen könnten;

3. ist gleichzeitig mit Blick auf das Subsidiaritätsprinzip, dem die Union verpflichtet ist, der Auffassung, dass sich die regionalen politischen Parteien, die an Wahlen zum Europäischen Parlament teilnehmen, an dasselbe Verfahren halten und die regionalen Behörden aufgefordert werden sollten, in diesem Zusammenhang offiziell anerkannte regionale Sprachen zu verwenden;
4. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Teilnahme von europäischen politischen Parteien und deren Spitzenkandidaten am Wahlkampf vor allem im Fernsehen und in anderen Medien zu ermöglichen;
5. beschließt, eine einheitliche Mindestfrist von zwölf Wochen vor dem Wahltag für die Erstellung der Wahllisten festzulegen, um die Wahlrechtsgleichheit zu verbessern, indem die Wahlbewerber und Wähler in der gesamten Union denselben Zeitraum zur Verfügung haben, in dem sie sich auf die Wahl vorbereiten können; fordert die Mitgliedstaaten auf, zu überlegen, wie die Vorschriften für den Wahlkampf für die Wahl zum Europäischen Parlament besser aneinander angeglichen werden können;
6. erachtet es als besonders wichtig, dass die politischen Parteien auf allen Ebenen demokratische und transparente Verfahren für die Auswahl der Bewerber annehmen; empfiehlt den nationalen Parteien über ihre Bewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament demokratisch abzustimmen;
7. schlägt vor, eine verbindliche Schwelle zwischen 3 % und 5 % für die Verteilung der Sitze in Mitgliedstaaten mit nur einem Wahlkreis und in Wahlkreisen einzuführen, in denen eine Listenwahl stattfindet und es mehr als 26 Sitze gibt; ist der Ansicht, dass diese Maßnahme für die Sicherung der ordnungsgemäßen Arbeitsweise des Europäischen Parlaments wichtig ist, da so eine weitere Fragmentierung verhindert wird;
8. schlägt vor, die Wahllokale in allen Mitgliedstaaten am Sonntag der Wahl zum Europäischen Parlament um 21.00 Uhr MEZ zu schließen, obwohl es den Mitgliedstaaten eigentlich freisteht, den Wahltag bzw. die Wahltag innerhalb des Wahlzeitraums festzulegen, da dadurch Artikel 10 Absatz 2 des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen ordnungsgemäß angewendet werden könnte und die Möglichkeit verringert würde, dass das Wahlergebnis durch die Veröffentlichung der Ergebnisse in einigen Mitgliedstaaten vor der Schließung der Wahllokale in allen Mitgliedstaaten beeinflusst wird; spricht sich dafür aus, in allen Mitgliedstaaten an dem Verbot der frühzeitigen Veröffentlichung der Wahlergebnisse festzuhalten;
9. beschließt, für die Nominierung der Spitzenkandidaten der europäischen politischen Parteien eine einheitliche Frist von zwölf Wochen vor der Wahl zum Europäischen Parlament festzulegen, damit ihre Wahlprogramme vorgestellt und politische Debatten der Kandidaten organisiert werden können sowie ein unionsweiter Wahlkampf geführt

werden kann; ist der Ansicht, dass das Verfahren zur Nominierung der Spitzenkandidaten ein wichtiger Aspekt des Wahlkampfs ist, da eine implizite Verbindung zwischen den Ergebnissen der Wahl zum Europäischen Parlament und der im Vertrag von Lissabon verankerten Wahl des Präsidenten der Kommission besteht;

10. beschließt, eine einheitliche Frist von acht Wochen für die endgültige Festlegung des Wählerverzeichnisses und von sechs Wochen für den Austausch von Informationen über Unionsbürger, die die doppelte Staatsangehörigkeit besitzen oder ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, mit der für das Wählerverzeichnis zuständigen nationalen Anlaufstelle festzulegen;
11. schlägt vor, die Integrität der Wahlen zu verbessern, indem die Wahlkampfkosten auf einen vertretbaren Betrag beschränkt werden, mit dem eine angemessene Vorstellung der politischen Parteien, Bewerber und ihrer Wahlprogramme möglich ist;
12. schlägt vor, allen Unionsbürgern, auch denjenigen, die ihren Wohnsitz in einem Drittstaat haben oder in einem Drittstaat arbeiten, das aktive Wahlrecht für die Wahl zum Europäischen Parlament zu gewähren; ist der Ansicht, dass dadurch endlich alle Unionsbürger dasselbe Recht hätten, unter denselben Bedingungen an der Wahl zum Europäischen Parlament teilzunehmen, ungeachtet ihres Wohnortes oder ihrer Staatsangehörigkeit;
13. fordert die Mitgliedstaaten jedoch auf, zu diesem Zweck ihre Verwaltungen besser aufeinander abzustimmen, um zu verhindern, dass Wähler in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten jeweils eine Stimme abgeben;
14. fordert die Mitgliedstaaten auf, Briefwahl, elektronische Stimmabgabe oder Stimmabgabe über das Internet zuzulassen, um die Wahlbeteiligung aller Bürger und insbesondere von Personen mit eingeschränkter Mobilität und Personen, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, oder in einem Drittstaat haben oder dort arbeiten, zu verbessern und ihre Teilnahme an der Wahl zu erleichtern, sofern die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um jeglichem Betrug bei dieser Art der Stimmabgabe vorzubeugen;
15. empfiehlt den Mitgliedstaaten ferner, Möglichkeiten zur Vereinheitlichung des Mindestalters der Wähler zu prüfen und dieses wenn möglich einheitlich auf 16 Jahre festzulegen, um die Wahlrechtsgleichheit der Unionsbürger weiter zu verbessern;
16. fordert eine Überarbeitung der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission, um die Bestimmungen hinsichtlich der Kommissionsmitglieder, die in das Europäische Parlament gewählt werden wollen, anzupassen, damit die institutionelle Effizienz der Kommission während der Wahl nicht behindert und gleichzeitig einem Missbrauch institutioneller Ressourcen vorgebeugt wird;
17. beschließt, dem Parlament die Befugnis zu erteilen, den Wahlzeitraum für die Wahl zum Europäischen Parlament nach Rücksprache mit dem Rat festzulegen;
18. fordert die Mitgliedstaaten auf, einen angemessenen Rechtsrahmen zu erlassen, mit dem strengste Normen für informative, faire und objektive Berichterstattung in den Medien während des Wahlkampfs sichergestellt werden, insbesondere durch öffentlich-

rechtliche Rundfunkanstalten; hält dies für sehr wichtig, damit die Unionsbürger eine sachkundige Entscheidung über politische Programme konkurrierender Parteien treffen können; erkennt die Bedeutung von Selbstregulierungsinstrumenten wie Verhaltenskodizes für die Verwirklichung dieses Ziels an;

19. fordert, die Standards zur Ermöglichung uneingeschränkten politischen Wettbewerbs zu stärken, indem insbesondere für Medienpluralität sowie dafür gesorgt wird, dass die öffentlichen Verwaltungen auf sämtlichen Ebenen beim Wahlvorgang Neutralität wahren;
20. betont die Bedeutung einer stärkeren Präsenz von Frauen im politischen Entscheidungsprozess und einer stärkeren Vertretung von Frauen bei der Wahl zum Europäischen Parlament; fordert die Mitgliedstaaten und die Unionsorgane daher auf, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Grundsatz der Gleichstellung von Männern und Frauen im gesamten Wahlverfahren zu fördern; betont in diesem Zusammenhang die Bedeutung von Wahllisten mit ausgewogenem Geschlechterverhältnis;
21. fordert die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die angemessene Vertretung ethnischer, sprachlicher und sonstiger Minderheiten bei der Wahl zum Europäischen Parlament zu fördern;
22. hält es für wünschenswert, eine europäische Wahlbehörde einzurichten, die damit beauftragt werden könnte, Informationen über die Wahl zum Europäischen Parlament zentral zusammenzufassen, die Durchführung der Wahl zu überwachen und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern;
23. beschließt, dass das Mandat als Mitglied des Europäischen Parlaments auch mit dem Mandat als Mitglied eines regionalen Parlaments oder einer regionalen Versammlung mit Gesetzgebungsbefugnissen unvereinbar sein sollte;
24. weist darauf hin, dass sich die Mitgliedstaaten trotz Empfehlungen der Kommission wiederholt nicht auf einen einheitlichen Wahltag geeinigt haben; fordert die Mitgliedstaaten auf, sich um eine Einigung in dieser Frage zu bemühen;
25. legt dem Rat den beigefügten Vorschlag zur Änderung des Aktes zur Einführung

allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments vor<sup>51</sup>;

26. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

---

<sup>51</sup> Die Abänderungen in der Anlage dieses Vorschlags stützen sich auf eine konsolidierte Fassung, die vom Juristischen Dienst des Europäischen Parlaments auf der Grundlage des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung (ABl. L 278 vom 8.10.1976, S. 5), geändert durch den Beschluss 93/81/Euratom, EGKS, EWG zur Änderung des dem Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 20. September 1976 beigefügten Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments (ABl. L 33 vom 9.2.1993, S. 15) und den Beschluss 2002/772/EG, Euratom des Rates vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002 (ABl. L 283 vom 21.10.2002, S. 1), erstellt wurde. Diese konsolidierte Fassung weicht von der vom Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union erstellten konsolidierten Fassung (CONSLEG 1976X1008 vom 23.9.2002) in zwei Punkten ab: In Artikel 6 Absatz 1 wird ein Spiegelstrich „– Mitglied des Ausschusses der Regionen“ eingefügt, der sich aus Artikel 5 des Vertrags von Amsterdam (ABl. C 340 vom 10.11.1997) ergibt, und gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Beschlusses 2002/772/EG, Euratom des Rates erfolgt eine Neunummerierung.

**Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Annahme der Bestimmungen zur  
Änderung des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder  
des Europäischen Parlaments**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 223 Absatz 1,

in Kenntnis des Vorschlag des Europäischen Parlaments,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in der Erwägung, dass die vertraglichen Bestimmungen über das Wahlverfahren umgesetzt werden sollten.

HAT die folgenden Bestimmungen ERLASSEN, deren Annahme nach ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften er den Mitgliedstaaten empfiehlt.

Dieser Beschluss und die ihm als Anlage beigefügten Bestimmungen werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rates unverzüglich mit, dass sie die nach ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften vorgeschriebenen Verfahren für die Annahme der diesem Beschluss als Anlage beigefügten Bestimmungen durchgeführt haben.

Die in der Anlage enthaltenen Änderungen treten am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Mitgliedstaaten die Bestimmungen dieses Beschlusses nach ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften angenommen haben.

*Artikel 1*

Der Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments, im Anhang zum Beschluss des Rates 76/787/EGKS, EWG, Euratom, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1, Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In jedem Mitgliedstaat werden die Mitglieder des Europäischen Parlaments als Vertreter der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nach dem Verhältniswahlssystem auf der Grundlage von Listen oder von übertragbaren Einzelstimmen gewählt.

2. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 2a

Der Rat beschließt einstimmig über einen gemeinsamen Wahlkreis, in dem an der Spitze der Listen die Kandidatin bzw. der Kandidat jeder politischen Familie für das Amt des Präsidenten der Kommission steht.“

3. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Für Wahlkreise und für Mitgliedstaaten mit nur einem Wahlkreis, in denen eine Listenwahl stattfindet und es mehr als 26 Sitze gibt, legen die Mitgliedstaaten für die Sitzvergabe eine Schwelle fest, die nicht weniger als 3 % und nicht mehr als 5 % der in dem Wahlkreis oder in dem Mitgliedstaat mit nur einem Wahlkreis abgegebenen Stimmen beträgt.“

4. Die folgenden Artikel werden eingefügt:

„Artikel 3a

Jeder Mitgliedstaat legt eine Frist für die Erstellung der Listen der Bewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament fest. Diese Frist beträgt mindestens zwölf Wochen vor dem Beginn des Wahlzeitraums nach Artikel 10 Absatz 1.“

Artikel 3b

Die Frist für die Erstellung und endgültige Festlegung des Wählerverzeichnisses beträgt acht Wochen vor dem ersten Wahltag.

Artikel 3c

Die politischen Parteien, die an der Wahl zum Europäischen Parlament teilnehmen, nominieren ihre Wahlbewerber in einem demokratischen und transparenten Verfahren.

Artikel 3d

Auf der Liste der Bewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament ist für die Gleichstellung von Männern und Frauen zu sorgen.

Artikel 3e

Auf den Stimmzetteln für die Wahl zum Europäischen Parlament sind die Namen und Logos der nationalen Parteien und der europäischen politischen Parteien, denen die nationalen Parteien angehören, an gleichermaßen hervorgehobener Stelle aufzudrucken.

Die Mitgliedstaaten unterstützen und erleichtern die Bereitstellung von Informationen über eine derartige Zugehörigkeit in Wahlsendungen im Fernsehen und im Rundfunk sowie auf Wahlkampfmaterial. Im Wahlkampfmaterial wird gegebenenfalls auf das Wahlprogramm der europäischen politischen Partei verwiesen, der die einzelstaatliche Partei angehört.

Für die Wahl zum Europäischen Parlament gelten dieselben Vorschriften über die Zustellung der Wahlunterlagen an die Wähler wie für nationale, regionale und lokale Wahlen in dem entsprechenden Mitgliedstaat.

#### Artikel 3f

Die europäischen politischen Parteien nominieren ihre Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Kommission spätestens zwölf Wochen vor dem Beginn des Wahlzeitraums nach Artikel 10 Absatz 1.“

5. Folgende Artikel werden eingefügt:

#### „Artikel 4a

Für die Wahl zum Europäischen Parlament können die Mitgliedstaaten die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe und der Stimmabgabe über das Internet einführen, müssen in diesem Fall aber angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Zuverlässigkeit der Ergebnisse, das Wahlgeheimnis und den Datenschutz sicherzustellen.

#### Artikel 4b

Die Mitgliedstaaten können ihren Bürgern die Möglichkeit einräumen, bei der Wahl zum Europäischen Parlament per Briefwahl abzustimmen.“

6. Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 wird gestrichen.
7. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

#### „Artikel 6

(1) Die Mitglieder des Europäischen Parlaments geben ihre Stimmen einzeln und persönlich ab. Sie sind weder an Aufträge noch an Weisungen gebunden. Sie vertreten alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger.

(2) Die Mitglieder des Europäischen Parlaments genießen die Vorrechte und Befreiungen, die nach dem dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokoll Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union für sie gelten.“

8. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament ist unvereinbar mit der Eigenschaft als:

- Mitglied der Regierung eines Mitgliedstaats,
- Mitglied eines nationalen oder regionalen Parlaments oder einer nationalen oder regionalen Versammlung mit Gesetzgebungsbefugnissen,
- Mitglied der Kommission,
- Richter, Generalanwalt oder Kanzler des Gerichtshofs der Europäischen Union,
- Mitglied des Direktoriums der Europäischen Zentralbank,
- Mitglied des Rechnungshofs,
- Europäischer Bürgerbeauftragter,
- Mitglied des Wirtschafts- und Sozialausschusses,
- Mitglied des Ausschusses der Regionen,
- Mitglied von Ausschüssen und Gremien, die auf Grund des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft Mittel der Union verwalten oder eine dauernde unmittelbare Verwaltungsaufgabe wahrnehmen,
- Mitglied des Verwaltungsrats oder des Direktoriums oder Bediensteter der Europäischen Investitionsbank,
- aktiver Beamter oder Bediensteter der Organe der Europäischen Union oder der ihnen angegliederten Einrichtungen oder der Europäischen Zentralbank.“

b) Absatz 2 wird gestrichen;

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitglieder des Europäischen Parlaments, auf die im Laufe der in Artikel 5 festgelegten fünfjährigen Wahlperiode die Absätze 1 und 3 Anwendung finden, werden nach Artikel 13 ersetzt.“

9. Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 9a

Alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, einschließlich derjenigen, die ihren Wohnsitz in einem Drittstaat haben oder dort arbeiten, haben das Recht, an der Wahl zum Europäischen Parlament teilzunehmen. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Ausübung dieses Rechts sicherzustellen.

## Artikel 9b

Jeder Mitgliedstaat benennt die Anlaufstelle, die für den Austausch von Daten über die Wähler mit den Anlaufstellen in den anderen Mitgliedstaaten zuständig ist. Diese Anlaufstelle übermittelt den anderen Anlaufstellen spätestens sechs Wochen vor dem ersten Tag der Wahl mithilfe einheitlicher und sicherer elektronischer Kommunikationsmittel Daten über Unionsbürger, die Staatsangehörige von mehr als einem Mitgliedstaat sind, sowie über Unionsbürger, die keine Staatsangehörigen des Mitgliedstaates sind, in dem sie ihren Wohnsitz haben.

Es werden unter anderem mindestens der Name und Vorname des entsprechenden Bürgers, sein Alter, sein Wohnort und das Datum seiner Ankunft in dem Mitgliedstaat übermittelt.“

### 10. Artikel 10 und Artikel 11 erhalten folgende Fassung:

#### „Artikel 10

1. Die Wahl zum Europäischen Parlament findet zu dem bzw. den von jedem Mitgliedstaat festgelegten Termin bzw. Terminen und zu den von ihm festgelegten Uhrzeiten statt. Der Termin fällt bzw. die Termine fallen in einen für alle Mitgliedstaaten gleichen Zeitraum von Donnerstagmorgen bis zu dem unmittelbar nachfolgenden Sonntag. Die Wahl endet in allen Mitgliedstaaten spätestens an jenem Sonntag um 21.00 Uhr MEZ.

2. Ein Mitgliedstaat darf das ihn betreffende Wahlergebnis erst dann amtlich bekannt geben, wenn die Wahl abgeschlossen ist. Die ersten amtlichen Hochrechnungen der Ergebnisse werden in allen Mitgliedstaaten gleichzeitig mit Ende des Wahlzeitraums nach Absatz 1 bekannt gegeben. Vor diesem Zeitpunkt dürfen keine Prognosen auf der Grundlage der Befragung von Wählern veröffentlicht werden.

3. Die Auszählung der Briefwahlstimmen beginnt in allen Mitgliedstaaten, wenn die Wahl in dem Mitgliedstaat, dessen Wähler innerhalb des in Absatz 1 genannten Wahlzeitraums zuletzt wählen, abgeschlossen ist.

#### Artikel 11

1. Das Europäische Parlament legt den Zeitraum, in dem die Wahlen stattfinden, spätestens ein Jahr vor dem Ende des in Artikel 5 genannten Fünfjahreszeitraums nach Anhörung des Rates fest.

2. Unbeschadet des Artikels 229 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union tritt das Europäische Parlament, ohne dass es einer Einberufung bedarf, am ersten Dienstag nach Ablauf eines Monats ab dem Ende des Zeitraums, in dem die Wahlen stattgefunden haben, zusammen.“

### 11. Artikel 14 und Artikel 15 erhalten folgende Fassung:

#### „Artikel 14

Das Europäische Parlament schlägt Maßnahmen zur Durchführung dieses Akts vor, die mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen wurden und nach Anhörung der Kommission und Zustimmung des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit vom Rat angenommen werden.

#### Artikel 15

Dieser Akt ist in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Gemäß den Beitrittsverträgen ist der Wortlaut dieses Akts auch in bulgarischer, estnischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, polnischer, rumänischer, slowakischer und slowenischer, tschechischer und ungarischer Sprache verbindlich.“

12. Anhang I und Anhang II werden aufgehoben.

#### *Artikel 2*

(1) Die Änderungen gemäß Artikel 1 treten am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Mitgliedstaaten die Bestimmungen dieses Beschlusses nach ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften angenommen haben.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates den Abschluss ihrer nationalen Verfahren mit.

#### *Artikel 3*

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am...

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament  
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa  
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament  
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European  
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet